

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

A. Problem und Ziel

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt – in besonderem Maße gegen Frauen – sind in Deutschland alltägliche Realität.

Dunkelfeldbefragungen zeigen, dass jede dritte Frau in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben physische oder sexualisierte Gewalt erfahren hat.

In Deutschland werden laut Lagebild Häusliche Gewalt des Bundeskriminalamtes (Berichtsjahr 2023) jeden Tag mehr als 364 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt, das heißt von strafbaren Gewalthandlungen durch ihren aktuellen oder früheren Lebenspartner. Im Jahr 2023 ist nahezu jeden zweiten Tag eine Frau durch Partnerschaftsgewalt gestorben.

Die Zahl der Opfer von häuslicher Gewalt im Bereich des polizeilichen Hellfelds lag insgesamt bei 256 276 Opfern im Jahr 2023 und ist damit um 6,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022 gestiegen. Ganz überwiegend trifft Gewalt im häuslichen Kontext Frauen und Mädchen – die Zahlen belegen die geschlechtsspezifische Ausprägung aller Erscheinungsformen häuslicher Gewalt: 79,2 Prozent der Opfer von Partnerschaftsgewalt und 70,5 Prozent der Opfer häuslicher Gewalt insgesamt sind weiblich. Die Zahlen zeigen ebenso, dass auch Jungen und Männer in beträchtlichem Maß Betroffene von häuslicher Gewalt sind.

Die Hellfeldzahlen bilden jedoch nur die bei den Polizei- und Ordnungsbehörden bekanntgewordenen Fälle ab. Langjährige wissenschaftliche Erkenntnisse legen nahe, dass das Dunkelfeld deutlich größer ist.

Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt nicht lediglich ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern auch eine Verpflichtung des Staates, sich schützend und fördernd vor das Leben und die körperliche Unversehrtheit Einzelner zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, wo die Grundrechtsberechtigten selbst nicht dazu in der Lage sind.

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt sind ein strukturelles gesamtgesellschaftliches Problem mit massiven Auswirkungen für die Betroffenen, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes.

Nach wie vor finden in Deutschland nicht alle Menschen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung. Das Angebot an Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen ist nicht flächendeckend – es bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Versorgungsdichte im Bundesgebiet. Es fehlen zudem Kapazitäten in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen. Darüber hinaus verhindern fehlende passgenaue Angebote für Menschen mit besonderen Bedarfen, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit (mehreren) Kindern oder jugendlichen Söhnen den Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten. ein weiteres Hindernis für den Zugang ist die Klärung der Kostenübernahme bei der Finanzierung von Frauenhausaufenthalten über sozialleistungsrechtliche Ansprüche. Die Bedarfe von betroffenen

Männern sowie trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen sind im Hilfesystem oftmals nicht angemessen berücksichtigt.

Eine bundesgesetzliche Regelung zum Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt besteht bislang nicht.

Der Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, ein verlässliches Hilfesystem zu schaffen: ein Hilfesystem, das mit geeigneten Maßnahmen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt schützt, interveniert, Folgen mildert und präventiv tätig wird. Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, dass ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bundesweit zur Verfügung steht und jeder Mensch, der von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen ist, Hilfe erhält -- unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Einkommen.

Der Gesetzentwurf dient damit der weiteren Umsetzung des am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten und am 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention – s. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil II Nr. 5, ausgegeben zu Bonn am 16. April 2018).

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziel 5 und 16 bei.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Lösungsansätze vor:

Hauptelement des Gesetzentwurfs ist die Absicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung der gewaltbetroffenen Person. Dies erfolgt über die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit. Die Länder werden verpflichtet ein Angebotsnetz an zahlenmäßig ausreichenden und den Bedarf verschiedener Personengruppen berücksichtigenden Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen. Hierzu werden die Länder den jeweils tatsächlichen Bedarf an bedarfsgerechten und niedrighschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung analysieren und die Entwicklung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten planen.

Darüber hinaus sind die Länder durch die gesetzlichen Regelungen angehalten, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein bedarfsgerechtes und verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schaffen. Hierzu gehören Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, zur Unterstützung des Umfelds der gewaltbetroffenen Person sowie zur Unterstützung der strukturierten Vernetzung innerhalb des spezifischen Hilfesystems sowie mit anderen Hilfsdiensten.

C. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in Betracht. Allerdings würden dann die genannten Ziele unter A nicht erreicht werden. Von einer Zielverwirklichung durch gleichgerichtete Landesgesetze in angemessener Zeit kann nicht ausgegangen werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Zum anteiligen Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes zugunsten der Länder in den folgenden Jahren um folgende Beträge: 2027: 112 Millionen Euro; 2028: 141,5 Millionen Euro; 2029: 195 Millionen Euro. In den Jahren 2030 bis 2036 verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes um jährlich 306,5 Millionen Euro.

Für die Länder (inklusive Kommunen):

Die Länder tragen die Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund bereitgestellten Mittel: Die Kostenlast steigt in den Jahren 2027 bis 2029 während der Ausbauphase des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten kontinuierlich an. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass sie nach Abschluss des Ausbaus ab dem Jahr 2030 eine Gesamtsumme in Höhe von rund 686 Millionen Euro erreicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 34 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 601 000 Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft stellt ein "In" im Rahmen der "One in, one out-Regel" dar und wird durch Entlastungen in anderen Vorhaben ausgeglichen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 34 000 Euro ist Bürokratiekosten aus Informationspflichten (Auskunftspflicht zur Bundesstatistik) zuzurechnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 722 000 Euro. Auf Bundesebene erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand dabei um rund 187 000 Euro, auf Landesebene (inklusive Kommunen) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 909 000 Euro.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt rund 477 000 Euro. Davon entfallen rund 298 000 Euro auf die Bundesebene und rund 179 000 Euro auf die Landesebene (inklusive Kommunen).

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

ENTWURF Anhörung Länder, Verbände, Kommunale Spitzen

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

(Gewalthilfegesetz – GewHG)

§ 1

Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

(1) Ziel des Gesetzes ist es, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Aufgaben eines bedarfsgerechten Hilfesystems sind, vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, zu intervenieren, Folgen zu mildern sowie präventiv tätig zu werden.

(2) Zur Aufgabenerfüllung sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen,
2. Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Personen aus dem sozialen Umfeld gewaltbetroffener Personen,
3. Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten sowie Öffentlichkeitsarbeit, und
4. Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern.

Begriffsbestimmungen

(1) Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Geschlechtsidentität richtet und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann. Geschlechtsspezifische Gewalt umfasst insbesondere Gewalt gegen Frauen und damit Gewalthandlungen nach Satz 1, die sich gegen eine Frau richten, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betreffen und zu Schäden oder Leiden führen oder führen können.

(2) Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalthandlung gegen eine Person durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Person lebende Personen.

(3) Gewaltbetroffene Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erlitten hat, erleidet oder hiervon bedroht ist sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Kind nach diesem Gesetz ist, wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Einrichtungen nach diesem Gesetz sind Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, die durch einen nach § 7 anerkannten Träger betrieben werden oder einem solchen angeschlossen sind, die Schutz- und Beratungsangebote bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitstellen sowie die Vorgaben nach § 6 erfüllen.

Anspruch auf Schutz und Beratung

(1) Gewaltbetroffene Personen haben Anspruch auf Schutz und auf fachliche Beratung. Der Anspruch auf Schutz setzt eine gegenwärtige Gewaltgefährdung voraus.

(2) Der Anspruch auf Schutz richtet sich auf die Gewährleistung von Sicherheit der gewaltbetroffenen Person. Er umfasst insbesondere die Gewährung sicherer und geeigneter Unterkunft sowie Schutz in Eilfällen durch sofortige Hilfestellung.

(3) Der Anspruch auf fachliche Beratung umfasst Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur

1. kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation,
2. Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung,
3. Unterstützung bei der Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive sowie
4. Unterstützung bei der Geltendmachung von Rechten als gewaltbetroffene Person.

(4) Der Anspruch der gewaltbetroffenen Person schließt die Kinder ein, die sich in Obhut der gewaltbetroffenen Person befinden.

Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten

(1) Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung der Ansprüche gemäß § 3 werden durch Einrichtungen nach § 6 erbracht. Die Einrichtungen sind gehalten, bei Bedarf zur Leistungserbringung zusammenzuwirken.

(2) Gewaltbetroffene Personen können sich entsprechend ihrer individuellen Bedarfslage an Einrichtungen nach diesem Gesetz zur Inanspruchnahme von Schutz- oder Beratungsangeboten unabhängig von ihrem Wohnort wenden. Die für die Inanspruchnahme von Schutzleistungen erforderliche gegenwärtige Gewaltgefährdung kann sich aus den Angaben der gewaltbetroffenen Person oder aus den Umständen ergeben. Personen mit besonderen Bedarfen, wie Behinderungen, Beeinträchtigungen oder mangelnden Sprachkenntnissen, sollen durch die Einrichtungen angemessen unterstützt werden.

(3) Kann die erstkontaktierte Einrichtung keine der individuellen Bedarfslage entsprechenden Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen anbieten, unterstützt sie die gewaltbetroffene Person bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen nach diesem Gesetz. Soweit durch die erstkontaktierte Einrichtung die Aufnahme der gewaltbetroffenen Person in eine Schutzeinrichtung als erforderlich erachtet wird, aber nicht gewährleistet werden kann, ist darüber hinaus die nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle hinzuzuziehen. Wenn die gewaltbetroffene Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, ist der tatsächliche Aufenthaltsort maßgeblich.

(4) Begibt sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbständig in eine Schutzeinrichtung nach diesem Gesetz, hat die Schutzeinrichtung den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Nimmt die gewaltbetroffene Person Schutzleistungen gemeinsam mit in ihrer Obhut befindlichen Kinder in Anspruch oder wendet sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbständig an eine Fachberatungsstelle nach diesem Gesetz, soll die Einrichtung, soweit dies nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind erforderlich ist, den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbinden. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Einrichtungen informieren die gewaltbetroffene Person über Beratungsangebote vor Ort.

(5) Für Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch Einrichtungen nach diesem Gesetz zur Erfüllung der Ansprüche nach § 3 sind keine Kostenbeiträge der gewaltbetroffenen Person zu erheben. Die Inanspruchnahme darf nicht von Kostenübernahmeerklärungen abhängig gemacht werden. Eine nachträgliche Heranziehung der gewaltbetroffenen Person zur Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

(6) Die Ansprüche nach § 3 gelten als erfüllt, wenn ein im Einzelfall geeignetes sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsziele angemessenes Schutz- oder Beratungsangebot durch eine Einrichtung nach diesem Gesetz oder durch die nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle unterbreitet wurde. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist nicht erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf Schutz oder Beratung in einer bestimmten Einrichtung. Die Länder können Dokumentationspflichten für die Einrichtungen einführen.

Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder

(1) Die Länder stellen ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 in angemessener geografischer Verteilung sicher. Schutz und Beratungsangebote sollen unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah bereitstehen. Das Netz an Schutz- und Beratungsangeboten ist an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Personen auszurichten. Hierbei sind insbesondere Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Migrations- und Fluchtbiographien, Geschlecht und Geschlechtsidentität, die sexuelle Orientierung sowie die besonderen Bedarfe von Kindern zu berücksichtigen.

(2) Die Länder stellen Informationen zu Schutz- und Beratungsangeboten bereit und unterstützen Betroffene geeignete Angebote zu finden, soweit dies erforderlich ist. Die Länder stellen die landesweite und länderübergreifende Aufnahme in Schutzeinrichtungen sicher. Zur länderübergreifenden Aufnahme in Schutzeinrichtungen sollen die Länder, soweit erforderlich, Vereinbarungen schließen.

(3) Die Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach Absatz 1 entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 erforderlich sind, haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung.

Vorgaben für Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach diesem Gesetz müssen den Vorgaben der Absätze 2 bis 6 genügen.

(2) Die Einrichtungen verfügen über eine angemessene Personalausstattung, die der fachlichen Ausrichtung der Einrichtung Rechnung trägt. Das Personal ist hinreichend fachlich qualifiziert und in der Regel hauptamtlich tätig. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind, dürfen nicht beschäftigt werden, wenn die Verurteilung erwarten lässt, dass die Person für die Wahrnehmung der Funktion und Aufgabe persönlich nicht geeignet ist. Der Träger hat sich von allen in der Einrichtung tätigen Personen bei Anstellung sowie alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(3) Die Einrichtungen sind auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig. Sie arbeiten auf der Grundlage eines fachlichen Konzepts, das insbesondere die Ausrichtung der Einrichtung sowie deren fachliche Arbeitsweise darstellt. Das Konzept enthält Maßgaben zur Qualitätssicherung sowie zur Qualitätskontrolle der fachlichen Arbeit in den Einrichtungen. Die Konzepte von Schutzeinrichtungen umfassen darüber hinaus stets Maßgaben, die den Schutz der gewaltbetroffenen Personen und des Personals in den Einrichtungen sowie das Wohl dort aufgenommenen Kinder sicherstellen. Die Schutzeinrichtungen stellen das Wohl von Kindern insbesondere durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt sicher.

(4) Die Einrichtungen verfügen über angemessen ausgestattete räumliche Gegebenheiten, die die fach- und bedarfsgerechte Leistungserbringung ermöglichen. Die räumliche Ausstattung berücksichtigt das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der gewaltbetroffenen Personen, einschließlich mitbetroffener Kinder und des Personals der Einrichtung. Die

räumliche Ausstattung wahrt die Privatsphäre der gewaltbetroffenen Personen und fördert barrierefreie Angebote.

(5) Die Einrichtungen stellen eine einfache Kontaktaufnahme sicher. Schutzeinrichtungen gewährleisten an jedem Wochentag eine 24-stündige Rufbereitschaft und grundsätzlich entsprechende Aufnahmebereitschaft. Die Einrichtungen kooperieren mit anderen Einrichtungen nach diesem Gesetz, mit allgemeinen Hilfsdiensten und Institutionen sowie den nach Landesrecht zuständigen Stellen und Behörden.

(6) Die Vorgaben werden durch Landesrecht näher ausgestaltet. Zu den Vorgaben in Absatz 5 Satz 2 können landesrechtliche Ausnahmen zugelassen werden, soweit im Land Erstanlaufstellen bei akuter Gefährdung durchgehend verfügbar sind oder ein Bereitschaftsplan für den 24-stündigen Zugang zu Schutz im Land besteht. Einrichtungen müssen die Einhaltung der Vorgaben spätestens bis zum ...[Einsetzen: 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] gewährleisten.

§ 7

Trägeranerkennung

(1) Träger von Einrichtungen nach diesem Gesetz bedürfen der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Die Trägeranerkennung kann in jedem Land beantragt werden, in dem der Träger mindestens eine Einrichtung betreibt. Sie gilt unbefristet.

(3) Gebietskörperschaften gelten als anerkannte Träger.

(4) Das Land kann eine juristische Person oder Personenvereinigung als Träger anerkennen, wenn

1. sie auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig ist,
2. sie die Gewähr dafür bietet, dass die durch sie betriebenen oder ihr angeschlossenen Einrichtungen nach diesem Gesetz die gesetzlichen Vorgaben einhalten,
3. sie gemeinnützige Ziele verfolgt und
4. ihre Tätigkeit auf Dauer angelegt ist.

(5) Der Mitgliedschaft eines Trägers bei einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder der Förderung des Trägers durch einen anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege sollen im Anerkennungsverfahren Rechnung getragen werden. Die Mitgliedschaft eines Trägers in einem Fachverband ist angemessen zu berücksichtigen.

(6) Träger, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, gelten bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als anerkannt im Sinne des Gesetzes.

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

(1) Die Länder ermitteln den Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte. Sie führen eine Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durch, planen darauf aufbauend die notwendige Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten mit Darstellung der zeitlichen Abfolge sowie weiterer Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 und stellen ein Finanzierungskonzept auf. Die Länder beziehen die relevanten Akteure, zum Beispiel die anerkannten Träger nach § 7, Fachverbände und bestehende Landesarbeitsgemeinschaften in den Prozess auf geeignete Weise ein.

(2) Die Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf an bedarfsgerechten und niedrigrschwelligem Schutz- und Beratungsangeboten in ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung. Sie berücksichtigt regionale Strukturen. In Schutzeinrichtungen ist die Vorhaltenotwendigkeit von Angeboten angemessen zu berücksichtigen. In die Analyse sind die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten proaktiver Beratung und Intervention, von Angeboten der Arbeit mit gewaltausübenden Personen und anderer Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie die Erfordernisse der strukturierten landesweiten und regionalen Vernetzung nach § 1 Absatz 2 einzubeziehen.

(3) Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes erfolgen alle fünf Jahre zu einem durch das Land festzulegenden Stichtag, erstmalig vor dem Jahr 2027. Die Länder legen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dazu erstmalig zum 30.06.2029 und in der Folge vier Jahre nach dem jeweils nächsten durch das Land gemäß Satz 1 festgelegten Stichtag einen Bericht vor, der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich des Finanzierungskonzeptes, sowie deren Umsetzungsstand enthält.

(4) Von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 sind landesrechtliche Abweichungen nicht zulässig.

Verhältnis zu anderen Rechtsnormen

(1) Die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehen Regelungen nach diesem Gesetz vor. Es gilt § 10 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 gehen vergleichbaren Leistungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes vor.

(3) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Die Ansprüche dieses Gesetzes berühren die Ansprüche aus dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch nicht.

(5) Die Verpflichtung der Leistungserbringer nach § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu treffen, bleibt unberührt.

Statistik; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über Einrichtungen, die Schutz und Beratung nach diesem Gesetz anbieten und über deren Inanspruchnahme als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Bundesstatistik kann insbesondere folgende Sachverhalte umfassen:

1. Art und Belegenheit der Einrichtung sowie deren Trägerschaft,
2. in der Einrichtung tätige Personen nach Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Qualifikation,
3. Anzahl der verfügbaren Plätze,
4. Problemkreise, zu denen Beratung angeboten wird,
5. Anzahl der aufgenommenen Personen,
6. Anzahl der beratenen Personen,
7. Angaben zu den aufgenommenen und beratenen Personen, insbesondere zu Geschlecht, Alter, Art der Gewaltbetroffenheit, Wohnort, Aufenthaltsstatus sowie Anzahl der eigenen Kinder und der in die Einrichtung mitgebrachten Kinder.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. die Kennnummer der auskunftsgebenden Einrichtung,
3. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Die Erhebungen werden jährlich durchgeführt, erstmalig für das Berichtsjahr 2028. Berichtszeitraum für die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 ist das Kalenderjahr. Stichtag für die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ist der 31. Dezember. Die Angaben zu den Erhebungen sind spätestens bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln.

(5) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu Absatz 3 Nummer 3 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die Leitungen der Einrichtungen nach Absatz 1. Zur Durchführung der Erhebungen übermitteln die nach § 7 anerkannten Träger den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften ihrer auskunftspflichtigen Einrichtungen.

(6) Die statistischen Landesämter übermitteln die erhobenen Einzelangaben auf Anforderung an das Statistische Bundesamt. An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Darstellungen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit die Darstellungen nur einen einzigen Fall ausweisen. Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus den Erhebungen nach Absatz 2 mit

Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

(7) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Durchführung der Statistik zu regeln, insbesondere

1. zu den Erhebungsmerkmalen und
2. zum Kreis der zu Befragenden.

§ 11

Evaluierung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert die Auswirkungen dieses Gesetzes auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Anwendungspraxis acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 36a Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Zeiträumen ab ...[Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] sind Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus nach Absatz 1 nicht mehr unter den kommunalen Trägern erstattungsfähig.“

Artikel 3

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Leistungen nach diesem Buch gehen den Leistungen aus dem Gewalthilfegesetz ...[Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1] vor.“

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Dem § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 310) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zum anteiligen Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gewalthilfegesetz ...[Einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1] verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2027 um 112 Millionen Euro, im Jahr 2028 um 141,5 Millionen Euro und im Jahr 2029 um 195 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr 2027 um 112 Millionen Euro, im Jahr 2028 um 141,5 Millionen Euro und im Jahr 2029 um 195 Millionen Euro.“

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetz

§ 1 Absatz 7 des Finanzausgleichsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Zum anteiligen Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gewalthilfegesetz ...[einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes nach Artikel 1] verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge in den Jahren 2030 bis 2036 um jeweils 306,5 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend in den Jahren 2030 bis 2036 um jeweils 306,5 Millionen Euro.“

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 1 tritt § 3 und § 4 Absatz 1, 5 und 6 des Gewalthilfegesetzes am 1. Januar 2030 in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(4) Artikel 5 tritt frühestens am 1. Januar 2030, jedoch nicht vor dem Tag in Kraft, an dem das letzte Land der Verpflichtung einer erstmaligen Berichtsübermittlung nach Artikel 1 § 8 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes nachgekommen ist. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt nicht lediglich ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern auch eine Verpflichtung des Staates, sich schützend und fördernd vor das Leben und die körperliche Unversehrtheit Einzelner zu stellen und sie vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren, wo die Grundrechtsberechtigten selbst nicht dazu in der Lage sind.

Diese Schutzpflicht trifft alle staatlichen Ebenen in ihrer jeweiligen Verantwortung. Ihre effektive Wahrnehmung erfordert eine breite Palette aufeinander abgestimmter Maßnahmen von der Prävention, der Intervention zur unmittelbaren Beendigung von Gewalt über die strafrechtliche Verfolgung und Inverantwortungnahme der gewaltausübenden Personen sowie zum Schutz der Opfer einschließlich der Bereitstellung von Schutz- und Unterstützungsangeboten bis hin zu staatlicher Entschädigung der Opfer.

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt — in besonderem Maße gegen Frauen — sind in Deutschland nach wie vor alltägliche Realität und ziehen sich durch alle sozialen Schichten. Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt dürfen nicht als privates Problem verstanden werden. Die genannten Gewaltformen sind ein strukturelles Problem inmitten der deutschen Gesellschaft, das sich in — nach wie vor — ungleichen Machtverhältnissen der Geschlechter, in Geschlechterstereotypen und den Geschlechtern zugeschriebenen Erwartungen und Rollen, in Misogynie, Sexismus und Queerfeindlichkeit begründet. Der erläuternde Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) beschreibt Gewalt gegen Frauen als tief in den Strukturen, Normen und sozialen sowie kulturellen Werten verwurzelt, welche die Gesellschaft prägen, und häufig von einer Kultur des Leugnens und des Schweigens aufrecht gehalten werden.

Laut dem Lagebild Häusliche Gewalt des Bundeskriminalamtes (Berichtsjahr 2023) lag die Anzahl der Opfer von häuslicher Gewalt im Bereich des polizeilichen Hellfelds mit 256 276 Opfern (2022: 240 547 – Anstieg von 6,5 Prozent) konstant hoch. Von den Opfern häuslicher Gewalt insgesamt sind 70,5 Prozent weiblich, 29,5 Prozent männlich. Eine weitere Untergliederung der Zahlen von häuslicher Gewalt in die Ausprägungen Partnerschaftsgewalt und innerfamiliäre Gewalt ergibt bei der Partnerschaftsgewalt 167 865 Opfer davon 132 966 bzw. 79,2 Prozent weibliche und 34 899 bzw. 20,8 Prozent männliche Opfer, bei der innerfamiliären Gewalt 88 411 Opfer (davon 47 749 bzw. 54 Prozent weibliche (hiervon 17 158 unter 18 Jahren) und 40 662 bzw. 46 Prozent männliche (hiervon 13 836 unter 18 Jahren) Opfer.

Im Bereich der häuslichen Gewalt waren 157 932 (75,6 Prozent) der Tatverdächtigen männlich und 50 878 (24,4 Prozent) weiblich.

Eine besondere geschlechtsspezifische Betroffenheit unabhängig von der Täter-Opferbeziehung zeigt sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik auch bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. So sind in der Gruppe der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr 2023 insgesamt 91,8 Prozent der Opfer weiblich.

Auch für einzelne Delikte zeigen die Zahlen aus dem Lagebild Häusliche Gewalt, Berichtsjahr 2023 den hohen Anteil weiblicher Opfer an der Gesamtzahl der Opfer: Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Übergriffe: Opfergesamtzahl 19 225, davon liegt der Anteil weiblicher Opfer bei 92,6 Prozent (17 807); sexuelle Belästigung: Opfergesamtzahl: 20 628, davon liegt der Anteil weiblicher Opfer bei 91,7 Prozent (18 916); Zwangsheirat: Opfergesamtzahl: 83, davon liegt der Anteil weiblicher Opfer bei 96,4 Prozent (80); Zuhälterei: Opfergesamtzahl: 138, davon liegt der Anteil weiblicher Opfer bei 97,1 Prozent (134); Zwangsprostitution: Opfergesamtzahl: 319, davon liegt der Anteil weiblicher Opfer bei 93,7 Prozent (299); Freiheitsberaubung: Opfergesamtzahl: 5 624, davon liegt der Anteil weiblicher Opfer bei 65,7 Prozent (3 698).

Nach dem Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen wurden im Jahr 2023 18.497 Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern registriert. Der Anteil der weiblichen Opfer lag bei 75,6 Prozent, der Anteil der männlichen Opfer lag bei 24,4 Prozent.

Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik bilden das Hellfeld ab und sind von der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung abhängig. Langjährige wissenschaftliche Erkenntnisse legen nahe, dass das Dunkelfeld deutlich höher ist. Dies gilt ebenso für geschlechtsspezifische Gewalt insgesamt, die über häusliche Gewalt hinaus geht.

Laut der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (2004) wurde in Deutschland zum Erhebungszeitraum jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von physischer und/oder sexualisierter Gewalt. Die Ergebnisse einer Befragung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA 2014) bestätigen im Wesentlichen die Befunde aus der Studie von 2004; für Deutschland hat die FRA-Studie ergeben, dass 2014 in Deutschland insgesamt 3 Prozent aller Frauen zwischen 18 und 74 Jahren in den zwölf Monaten vor dem Interview Erfahrungen mit physischer oder sexualisierter Gewalt durch einen (Ex-)Partner oder eine (Ex-)Partnerin gemacht haben.

Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sind besonders von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen. Dies gilt insbesondere für Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Laut der Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ (2012) erfahren Frauen und Mädchen mit Behinderungen alle Formen von Gewalt deutlich häufiger als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Laut der Studie ist jede zweite bis dritte Frau mit Beeinträchtigungen und Behinderungen im Lebensverlauf von sexueller Gewalt betroffen.

Die Ergebnisse einer Befragung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA 2024) ergab, dass LSBTIQ*-Personen Hassgewalt, die übermäßig trans- und intergeschlechtliche Personen trifft, ausgesetzt sind. Die deutsche Statistik Politisch Motivierter Hasskriminalität erfasste im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“ in 2022 1 005 Fälle sowie in 2023 1 499 Fälle, bei „geschlechtsbezogene Diversität“ wurden in 2022 417 Fälle sowie in 2023 854 Fälle gemeldet. Studien zu Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt belegen eine erhöhte Vulnerabilität von LSBTIQ*-Personen (Safe Sport Studie 2016 und 2022; BZgA-Repräsentativstudie „Jugendsexualität 9. Welle 2023“). Auch im Bereich der Gewaltbetroffenheit von LSTBIQ*-Personen ist von einem hohen Dunkelfeld auszugehen.

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt wirken sich auf die gewaltbetroffene Person aus. Diese Gewalt verletzt und demütigt. Sie schüchtert ein, zerstört Lebensbiographien und führt im schlimmsten Fall zum Tod. Aber nicht nur die gewaltbetroffene Person, auch die Gesellschaft insgesamt zahlt einen hohen Preis. Die sozialen und ökonomischen Auswirkungen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sind weitreichend und vielschichtig. Sie reichen von direkt tangiblen Kosten zum Beispiel für Frauenhäuser oder Fachberatungsstellen, über medizinische Kosten zur Versorgung der gewaltbetroffenen Person, Kosten für Polizei- und Ordnungsbehörden und Justiz über nur indirekt tangible Kosten. Hierunter fallen Opportunitätskosten mit einem ökonomischen Wert, welcher sich

aus dem entgangenen Nutzen durch Verlust an Potenzial infolge der Gewalt ergibt. Dies sind zum Beispiel soziale und familiäre Kosten wie entgangene Einkünfte, Gewinne und volkswirtschaftlicher Nutzen durch geringere Leistungsfähigkeit und verlorene Arbeitszeit infolge Krankheit, Invalidität und Tod sowie Steuer- und Sozialversicherungsausfälle. Darüber hinaus sind intangible Kosten festzustellen, also die Folgen von Gewalt, denen kein direkter monetärer Wert gegenübergestellt werden kann. Beispiele sind Verlust an Lebensqualität aufgrund von Schmerz, Leid, Angst der gewaltbetroffenen Person und der (mit-)betroffenen Kinder sowie in den schlimmsten Fällen der Verlust von geliebten Personen und Angehörigen.

Eine nachhaltige Prävention und effektive Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt mit dem langfristigen Ziel der Überwindung solcher Gewalt liegt daher auch im gesamtgesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Interesse.

Mit einer möglichst frühzeitig einsetzenden Intervention und psychosozialen Unterstützung bei Gewalt sowie durch Schutzeinrichtungen, die für gewaltbetroffene Personen mit ihren Kindern unmittelbar sichere Zuflucht und sachkundige Beratung zur Bewältigung der Gewaltfolgen gewährleisten, können darum auch weitere direkte und langfristige ökonomische und soziale Folgekosten verhindert werden, die aus der Fortsetzung von Gewaltspiralen und aus der Weitergabe gewaltförmigen Konfliktverhaltens an die nachwachsenden Generationen resultieren. Dies setzt das ausreichende Vorhandensein und die Erreichbarkeit qualifizierter Unterstützungsangebote voraus.

Eine bundesgesetzliche Regelung zum Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt besteht bislang nicht.

In Deutschland existiert – in unterschiedlicher regionaler Dichte – ein differenziertes, seit mehreren Jahrzehnten gewachsenes Netz an Hilfsangeboten, das in den 1970er Jahren aus der Frauenselbsthilfebewegung entstanden ist. Trotz fortlaufender Entwicklung ist das Angebot an Schutzeinrichtungen (zum Beispiel Frauenhäusern) und Fachberatungsstellen aber noch immer nicht ausreichend, um den tatsächlichen Unterstützungsbedarf zu decken. Dies hat zur Folge, dass von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffene Personen nicht immer die Hilfe – Schutz, Beratung und sonstige Unterstützung – erhalten, die sie jeweils benötigen.

Es existieren im Bundesgebiet deutliche Unterschiede in Bezug auf die Versorgungsdichte von Schutz- und Beratungsangeboten und die zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf Rechtsgrundlagen, die räumliche Erreichbarkeit von Schutz- und Unterstützungsangeboten, die Ausgestaltung der Angebote, die Möglichkeit der niedrigschwiligen Inanspruchnahme sowie mit Blick auf die Finanzierung der Angebote. Die Finanzierung von Frauenhäusern, Schutzwohnungen und Fachberatungsstellen ist in den Ländern sehr heterogen organisiert und setzt sich in der Regel aus mehreren Quellen zusammen. Neben grundsätzlich freiwilligen Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Länder und der Kommunen tragen sozialleistungsrechtliche Leistungsentgelte und in begrenztem Umfang oft auch Eigenmittel der Träger, Spenden und zum Teil auch Eigenbeiträge der gewaltbetroffenen Frauen, zur Gesamtfinanzierung der Angebote bei.

Es fehlt an Kapazitäten in Schutzeinrichtungen. Die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellte „Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ (im Folgenden „Kostenstudie“) der Kienbaum Consultants International GmbH (im Folgenden „Kienbaum GmbH“) zeigt auf, dass in Schutzeinrichtungen für Frauen der Hauptgrund für Ablehnungen fehlende räumliche Kapazitäten sind. Es wurden im Jahr 2022 in den befragten Schutzeinrichtungen insgesamt 10 114 Ablehnungen von Frauen mit Kindern und 6 268 Ablehnungen von Frauen ohne Kinder aus Platzgründen in Schutzeinrichtungen erfasst. Anfragen für eine Aufnahme mussten oft in mehreren Einrichtungen getätigt werden.

Zudem zeigt sich, dass es nicht ausreichend Angebote für Personen mit besonderen Bedarfen gibt, wie etwa Frauen mit (mehreren) Kindern, Frauen mit jugendlichen Söhnen oder Frauen mit Behinderung oder Pflegebedarf.

Es sind teilweise finanzielle Zugangshindernisse bei der Aufnahme von Frauen in ein Frauenhaus zu verzeichnen, wenn diese nicht nach dem Zweiten oder dem Zwölften Büchern Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind. Derzeit werden Frauenhausaufenthalte in vielen Ländern zumindest anteilig über Leistungsansprüche (Bedarfe für die Kosten der Unterkunft in Schutzeinrichtungen) aus den genannten Gesetzen (re)finanziert. Dies führt im Ergebnis oftmals dazu, dass gewaltbetroffene Frauen, die die Tatbestandsvoraussetzungen der genannten Vorschriften nicht erfüllen, Aufenthalte in Schutzeinrichtungen entweder selbst (mit-)finanzieren müssen oder von Schutz- und Beratungsleistungen in Schutzeinrichtungen ausgeschlossen werden. Zudem werden teilweise Frauen ohne Kostenübernahmeerklärung des Kostenträgers der Herkunftskommune abgelehnt. Betroffen von solchen faktischen Ausschlüssen oder Zugangshürden aufgrund fehlender oder ungeklärter Refinanzierung sind zum Teil auch Personengruppen, bei denen aufgrund ihrer sozioökonomischen Situation davon auszugehen ist, dass sie aus eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, ihren Aufenthalt und ggf. den ihrer Kinder im Frauenhaus selbst zu finanzieren, wie zum Beispiel Studierende.

Die im Bundesgebiet sehr heterogenen und komplexen Finanzierungswege sind damit neben der unterschiedlichen Dichte von Schutzeinrichtungen ein weiterer Faktor, der dazu führt, dass für gewaltbetroffene Personen je nach Region, in der sie leben, und je nach Aufenthaltsstatus oder sozioökonomischer Situation erhebliche Unterschiede im Zugang zu Schutz vor Gewalt bestehen.

Es fehlen ebenso Beratungskapazitäten in den Fachberatungsstellen. Die o.g. Kostenstudie zeigt auf, dass es bei der bedarfsgerechten Terminvergabe in Fachberatungsstellen für Frauen deutliche Unterschiede gibt und diese im Durchschnitt nur zu circa 70 Prozent erfolgen kann.

Mit Blick auf Männer ist festzuhalten, dass deren Bedarfe im Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bislang nicht angemessen berücksichtigt sind. In den letzten Jahren sind Männerschutzeinrichtungen meist im Rahmen von Landesmodellprojekten entstanden. Es existieren nur in fünf Bundesländern Schutzeinrichtungen für Männer. Allgemeine Beratungsstellen für Männer gibt es zwar bundesweit, aber es fehlt an ausreichenden bedarfsgerechten und fachspezifischen Angeboten bei Betroffenheit von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt. Es ist darüber hinaus festzuhalten, dass die Bedarfe von trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen im Hilfesystem bislang ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt sind.

Sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Länder befasst sich die Politik seit mehreren Jahren intensiv mit den Themenbereichen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt – und hierbei insbesondere der Gewalt gegen Frauen.

In 2012 hat die Bundesregierung mit dem Bericht zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Deutschland erstmals eine Bestandsaufnahme des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen in seiner gesamten Breite und mit bundesweiter Differenzierung vorgelegt. Der Bericht hat insbesondere Lücken im Hilfesystem und Hindernisse beim Zugang zu Hilfe mit Blick auf bestimmte Zielgruppen, wie zum Beispiel Frauen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen und besondere Bedarfslagen aufgezeigt. Darüber hinaus wurde der Blick auf regional nicht überall ausreichende Kapazitäten und die nach Bundesländern stark ausgeprägte Heterogenität in der Finanzierung gelegt.

Seit Vorlage des Berichts haben Bund und Länder kontinuierliche Anstrengungen unternommen, um bekannte Schwachstellen im Hilfesystem zu adressieren und das Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen und weiterzuentwickeln.

Im Jahr 2013 wurde das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ auf gesetzlicher Grundlage als niedrigschwelliges Hilfsangebot eingerichtet. Unter der Rufnummer 116 016 erhalten gewaltbetroffene Frauen, Angehörige und Fachkräfte anonym, kostenlos, mehrsprachig und Rund-um-die-Uhr qualifizierte Erst-Beratung, bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen.

Ein bundesweites Hilfetelefon "Gewalt an Männern" (Rufnummer 0800 12 39 900) wurde von mehreren Bundesländern ins Leben gerufen und wird aktuell von NRW, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern gemeinschaftlich gefördert.

Seit 2014 wird das bundesweite Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (Rufnummer 0800 22 55 530) der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) betrieben. Es ist die Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erleben oder für Betroffene, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit und Jugend erlebt haben, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Das Telefon ist anonym, kostenfrei, mehrsprachig, in Gebärdensprache und via Onlineberatung erreichbar.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich 2017 durch die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt von 2011 (Istanbul-Konvention) dazu verpflichtet, leicht zugängliche, spezialisierte Facheinrichtungen und Schutzunterkünfte in angemessener Zahl und geografischer Verteilung für von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen mit ihren Kindern bereitzustellen. Dies beinhaltet zugleich den Handlungsauftrag, das Hilfesystem bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und Antworten auf neue Herausforderungen zu finden.

2018 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ von Bund, Ländern und Kommunen eingerichtet. Aus den Beratungen des Runden Tisches resultierte das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Das Bundesförderprogramm gliedert sich in einen investiven und einen innovativen Strang und ist darauf ausgerichtet, bekannte Lücken im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu schließen und den bedarfsgerechten Ausbau weiter voranzutreiben. Mit dem investiven Teil werden in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt 70 bauliche Maßnahmen zum Ausbau von Beratungsstellen und Frauenhäusern bundesweit gefördert und dadurch rund 340 neue Frauenhausplätze geschaffen und weitere 416 bestehende Plätze zum Beispiel hinsichtlich der Barrierefreiheit verbessert. Im innovativen Teil des Programms wurden von 2019 bis 2022 insgesamt 22 Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Schutz und Beratung, zur Verbesserung der Passgenauigkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfsangeboten und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen sowie die mehrjährige Öffentlichkeitskampagne „Stärker als Gewalt“ gefördert.

Der Runde Tisch hat sich darüber hinaus bereits 2021 mit einem gemeinsamen Positionspapier mehrheitlich für eine bundesgesetzliche Regelung ausgesprochen, mit dem Ziel den Zugang zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt abzusichern und einen einheitlichen Rahmen für die verlässliche finanzielle Absicherung des Hilfesystems zu schaffen.

Der erste Bericht des Expertenausschusses des Europarats (GREVIO) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland aus dem Jahr 2022 kritisiert, dass eine „beträchtliche Zahl an Opfern keine spezialisierte Unterstützung erhält“. GREVIO fordert Deutschland auf, „sicherzustellen, dass das Angebot an spezialisierten Unterstützungsdiensten den Bedürfnissen der Opfer entspricht“ und „die Zahl der verfügbaren Schutzräume zu erhöhen und

zwar mit einer angemessenen geografischen Verteilung über das ganze Land, um sicherzustellen, dass alle Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind [...], kostenlos Zugang zu speziellen Schutzräumen für häusliche Gewalt haben“.

Es ist somit festzuhalten, dass trotz aller durchgeführten und bestehenden Maßnahmen die bisherigen Anstrengungen nicht ausreichen und gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene besteht. Hilfe bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt muss bundesweit gewährleistet sein und darf nicht von Wohnort, Einkommen oder Aufenthaltsstatus abhängen.

In der Koalitionsvereinbarung für die 20. Legislaturperiode haben die Regierungsparteien SPD, DIE GRÜNEN und die FDP vereinbart: „Wir werden das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder absichern und einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern sicherstellen. Wir bauen das Hilfesystem entsprechend bedarfsgerecht aus. Der Bund beteiligt sich an der Regelfinanzierung. Dies gilt auch für bedarfsgerechte Unterstützung und Zufluchtsräume für männliche Opfer von Partnerschaftsgewalt. Wir berücksichtigen die Bedarfe vulnerabler Gruppen wie Frauen mit Behinderung oder geflüchteter Frauen sowie queerer Menschen“.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diesen Auftrag um und verfolgt einen umfassenden und intersektionalen Ansatz. Er berücksichtigt die gesamtgesellschaftlich-strukturelle Dimension von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und die besondere Betroffenheit von Frauen.

Der Gesetzentwurf ist Teil der ...[Einsetzen: Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025-2030].

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 5 und 16 bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung wird eine eigenständige fachgesetzliche Grundlage für ein verlässliches und funktionsfähiges Hilfesystem geschaffen, die darauf zielt, staatliche Schutzpflichten aus dem Grundgesetz und Verpflichtungen, die sich aus der Ratifikation der Istanbul-Konvention ergeben, zu konkretisieren.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, ein verlässliches und breitgefächertes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Ein Hilfesystem, das mit geeigneten Maßnahmen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt schützt, interveniert, Folgen mildert und präventiv tätig wird, um entsprechenden Gewalthandlungen vorzubeugen oder diese zu verhindern.

Der Gesetzentwurf verbessert die Lage von Betroffenen. Jeder Mensch, der von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen ist, soll angemessene Hilfe erhalten - unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Einkommen. Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht daher die bundesweite Absicherung des kostenfreien und niedrigschwiligen Zugangs zu Schutz und Beratung für die gewaltbetroffene Person über einen Rechtsanspruch auf Schutz und fachliche Beratung. Die Länder werden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen bereitzustellen. Es werden durch die gesetzlichen Regelungen bestehende Zugangshindernisse bei der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen abgebaut und Versorgungslücken geschlossen.

Der Gesetzentwurf regelt einheitliche Grundsätze für Träger von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen sowie Mindeststandards für die Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen selbst. Den Ländern verbleibt ausreichend Gestaltungsspielraum, um auf landesspezifische Besonderheiten eingehen zu können.

Um ein bedarfsgerechtes Netz an Angeboten zur Verfügung zu stellen, führen die Länder eine Analyse der Ausgangssituation durch und ermitteln den tatsächlichen Bedarf an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der Bedarfe verschiedener Personengruppen. Darauf aufbauend planen die Länder die Weiterentwicklung des Hilfesystems.

Der Gesetzentwurf enthält eine Verordnungsermächtigung für eine Bundesstatistik und sieht eine Gesetzesevaluierung vor.

Der Schutz personenbezogener Daten wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), soweit die Datenverarbeitung zulässig und erforderlich ist, in Verbindung mit landesrechtlichen Regelungen gewährleistet. Im Regelungsbereich des Gewalthilfegesetzes werden personenbezogene Daten von Kindern (siehe Begriffsbestimmung Artikel § 2 Absatz 3) und Daten besonderer Kategorien nach Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet.

Durch die bundesgesetzliche Regelung wird die Voraussetzung für eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung des Hilfesystems geschaffen – die „Freiwilligkeit“ der Finanzierung von Angeboten auf Landesebene entfällt. Der Bund übernimmt zudem Verantwortung, indem er sich an der Regelfinanzierung des spezifischen Hilfesystems beteiligt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Seit dem 1. Juni 2024 wurde kein wesentlicher Einfluss von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf den Entwurf genommen.

IV. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in Betracht. Allerdings würden dann die genannten Ziele nicht erreicht werden. Von einer Zielverwirklichung durch gleichgerichtete Landesgesetze in angemessener Zeit kann nicht ausgegangen werden.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für Artikel 1 bis 3 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der öffentlichen Fürsorge.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Begriff der öffentlichen Fürsorge nicht eng auszulegen (BVerfGE 88, 203 (329 f.); 97, 332 (341); 137, 108 (165); 140, 68 (78)) und umfasst sich neu ergebende Regelungssachverhalte, sofern diese im Wesentlichen „dem Bild entsprechen, dass durch die klassische Fürsorge geprägt ist“ (BVerfGE 106, 62 (133); 108, 186 (214)). Für die Annahme einer besonderen Situation zumindest potenzieller Bedürftigkeit genügt es, wenn eine Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation besteht, auf deren Beseitigung oder Minderung das Gesetz zielt (BVerfGE 140, 65). Eine solche von Belastungen gekennzeichnete Bedarfslage liegt bei Opfern von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt vor.

Auch die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes ist zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse gegeben. In dem hier relevanten, besonders sensiblen Bereich des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit, besteht ein durchgreifender Mangel an Gleichwertigkeit im Bundesgebiet. Die Regelungen des Gesetzes zielen auf die Verbesserung der Versorgung von Betroffenen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in den Regionen, in denen bisher ein unzureichendes Schutz- und Beratungsangebot besteht.

Die seit mehreren Jahrzehnten bestehenden unveränderten heterogenen Lebensverhältnisse der Betroffenen machen eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 § 11 ergibt sich aus Art. 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes in Artikel 4 und Artikel 5 ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar, insbesondere mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, mit der sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen; sowie der Richtlinie (EU) 2024 / 1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen tragen insgesamt zum besseren Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bei, der Voraussetzung für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030 ist. Der Gesetzentwurf leistet darüber hinaus einen Beitrag zur Verwirklichung vom Nachhaltigkeitsziel 5 „Gleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen“, da das Nachhaltigkeitsziel 5 seinen Fokus u.a auf die Beseitigung von allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen legt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass durch die Bereitstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Hilfesystems, vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt geschützt und bei Bedarf interveniert wird. Daneben sollen die Folgen der Gewalt gemildert und durch Prävention vorgebeugt werden. Die Verbesserung der Datenlage durch die geplante Ausgangsanalyse schafft die Grundlage für eine evidenzbasierte Weiterentwicklung wirksamer Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Zudem wird durch den Auftrag an die Länder sichergestellt, dass der Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt durch Prävention, einschließlich Täter- und Öffentlichkeitsarbeit, weiter verbessert und neuen Gewalttaten vorgebeugt wird. Um die

Qualitätsentwicklung sowie die Zahl der Schutz und Beratungsplätze weiter voranzubringen, fordert der Entwurf alle am Hilfesystem Beteiligten zur strukturierten Vernetzungsarbeit auf. Alle diese Maßnahmen sollen mittel- und langfristig den Schutz für Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verbessern sowie die Folgen von Gewalt mildern und neue Gewalttaten verhindern.

Der Entwurf folgt damit dem Nachhaltigkeitsprinzip der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (5) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Zum anteiligen Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes in folgenden Jahren um folgende Beträge:

2027: 112 Millionen Euro

2028: 141,5 Millionen Euro

2029: 195 Millionen Euro

In den Jahren 2030 bis 2036 verringern sich die Steuereinnahmen des Bundes um jährlich 306,5 Millionen Euro.

Für die Länder (inklusive Kommunen):

Die Länder tragen die Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund bereitgestellten Mittel: Die Kostenlast steigt in den Jahren 2027 bis 2029 während der Ausbauphase des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten kontinuierlich an. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass sie nach Abschluss des Ausbaus ab dem Jahr 2030 eine Gesamtsumme in Höhe von rund 686 Millionen Euro erreicht.

Die jährlichen Gesamtkosten eines bedarfsgerecht ausgebauten Hilfesystems wurden in einer „Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ ermittelt, die die Kienbaum Consultants International GmbH mit Bezug auf das Jahr 2022 durchgeführt hat.

4. Erfüllungsaufwand

Es fällt kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 34 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 601 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 34 000 Euro ist dabei Bürokratiekosten aus Informationspflichten (Auskunftspflicht zur Bundesstatistik) zuzurechnen.

Für die Verwaltung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 722 000 Euro. Auf Bundesebene erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand dabei um rund 187 000 Euro, auf Landesebene (inklusive Kommunen) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 909 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt rund 477 000 Euro. Davon entfallen rund 298 000 Euro auf die Bundesebene und rund 179 000 Euro auf die Landesebene (inklusive Kommunen).

Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Antrag auf Trägeranerkennung; § 7 Absätze 1, 2 und 4 GewHG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
§ 7 Abs. 1 und 2 GewHG; Antrag auf Trägeranerkennung; Informationspflicht		0	PersK.: 1 000 Träger * 610 Minuten/60 * 59,1 Euro pro Stunde;	601

Für den Antrag auf Trägeranerkennung entsteht Rechtspersonen des Privatrechts (insbesondere Vereinen) nach § 7 Absätze 1, 2 und 4 einmaliger Erfüllungsaufwand.

Es werden bundesweit etwa 1 000 Anträge auf Trägeranerkennung erwartet. Schätzungsgrundlage hierfür sind die von der Kienbaum GmbH im Rahmen der Kostenstudie ermittelten Träger und Einrichtungen. Es wurde berücksichtigt, dass bundesweit tätige Träger voraussichtlich in jedem Bundesland einen Antrag auf Trägeranerkennung stellen werden.

Der Zeitaufwand wird dafür pro Antrag auf 610 Minuten geschätzt. Schätzgrundlage ist die Vorgabe „Antrag auf Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe“ in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamtes (OnDEA, mit der ID 200611060900054). Als Lohnsatz wird gemäß dieser Vorgabe und dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (fortan nur als „Leitfaden“ bezeichnet) 59,10 Euro angesetzt (Anhang 7, Q Gesundheits- und Sozialwesen, hohes Qualifikationsniveau).

Das ergibt einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 601 000 Euro.

Es wird erwartet, dass die Zahl der Träger konstant bleiben wird, sobald bundesweit ein bedarfsgerechtes Angebotsnetz an Schutz- und Beratungsangeboten bereitgestellt wurde. Ab diesem Zeitpunkt sind weder starke Fluktuationen in der bundesweiten Trägerzusammensetzung noch eine relevante Zunahme der Trägeranzahl zu erwarten, sodass kein wesentlicher weiterer laufender Erfüllungsaufwand anfällt.

Auskunftspflicht zur Bundesstatistik zum Gewalthilfegesetz (anerkannte Träger); § 10 GewHG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft:

Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
§ 10 GewHG zur Bundesstatistik zum Gewalthilfegesetz (anerkannte Träger); Auskunftspflicht; Informationspflicht	PersK.: 1 000 Einrichtungen * 1 Stunde * 33,90 Euro pro Stunde	34		

§ 10 GewHG sieht zum Berichtsjahr 2028 erstmals neue, jährliche Erhebungen als dezentrale Bundesstatistiken vor. Die Auskunftspflichtigen sind nach § 10 Absatz 5 GewHG die Leitungen der Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen. Dies wären insgesamt etwa

1 000 Einrichtungen (S. Vorgabe „Antrag auf Trägeranerkennung“). Es wird grob geschätzt, dass die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes zur Gründung von weiteren 800 Einrichtungen führen wird (siehe Erfüllungsaufwand der Verwaltung). Der Aufwand dieser 800 Einrichtungen wird unter dem Normadressaten Verwaltung dargestellt.

Der Zeitaufwand, der den Auskunftspflichtigen im Median entsteht, kann nur sehr grob eingeschätzt werden, insbesondere da die endgültigen Erhebungsmerkmale gemäß § 10 Absatz 7 GewHG erst per Rechtsverordnung geregelt werden. Ausgehend von ähnlichen Erhebungen, die in der Datenbank des Erfüllungsaufwands (siehe OnDEA <https://www.on-dea.de>) erfasst sind, wird ein Zeitaufwand pro Fall von 60 Minuten angenommen.

Als Lohnkostensatz wird das durchschnittliche Lohnkostenniveau des Wirtschaftsabschnitts Q „Gesundheits- und Sozialwesen“ in Höhe von 33,90 Euro pro Stunde angesetzt. Dadurch errechnet sich eine jährliche Erfüllungsaufwandsänderung in Höhe von rund 34 000 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen; § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 3, § 4 Absatz 2, § 5 sowie § 6 GewHG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
800	12	40,20	1	386	1
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				387	

Um ausreichend und bedarfsgerechte Plätze in Schutzeinrichtungen anbieten zu können, sowie Beratungsanfragen und pro-aktive Beratungen zu Unterstützungsmöglichkeiten nach Interventionen (durch zum Beispiel die Polizei- und Ordnungsbehörden) fachgerecht durchführen zu können, sind nach Aussagen der Schutzeinrichtungen, sowie der Beratungs- und Interventionsstellen zusätzliche personelle und räumliche Kapazitäten nötig. Dies hat die Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ der Kienbaum GmbH ergeben.

Zusätzliche Kapazitäten werden teils durch die Vergrößerung bestehender, teils durch die Gründung neuer Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 GewHG zur Verfügung gestellt werden. Erfüllungsaufwände lassen sich am geeignetsten pro Einrichtung darstellen. Den Landesverwaltungen entsteht pro neu gegründeter Einrichtung zusätzlicher Aufwand im Bereich der Finanzierung der Einrichtungen und auch bei der Vermittlung von Angeboten (§ 4 Absatz 2 Satz 4 GewHG). Pro Einrichtung wird ein Zeitaufwand von etwa 12 Stunden gemäß Leitfaden Anhang 8 geschätzt (1. Bearbeitung von Finanzierungsanträgen: Mittlere Komplexität für formelle Prüfungen, Einholen fehlender Daten, Daten erfassen und inhaltlich prüfen und Zahlungen anweisen sowie einfache Komplexität bei Berechnungen durchführen und prüfen, Bescheid erstellen, Daten übermitteln und archivieren; 2. Vermittlungen von Personen: Hohe Komplexität aufgrund möglicherweise mehrerer Fälle pro Einrichtung, Beratung der Einrichtung und Archivieren der Vorgänge). Dabei wird der Durchschnittslohn der Länder gemäß Leitfaden Anhang 9 in Höhe von 40,20 Euro angesetzt. Sachkosten werden für eine Briefsendung je Fall in Höhe von einem Euro erwartet.

Um den zu erwartenden Zuwachs an Einrichtungen durch das Gesetz zu prognostizieren, wird auf die Ergebnisse der Kostenstudie zurückgegriffen. Auf dieser Grundlage kann näherungsweise davon ausgegangen werden, dass bundesweit 800 neu zu gründende Einrichtungen zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand in den Landesverwaltungen führen werden. Diese Annahme beruht auf den folgenden Berechnungen:

Für den Aufwuchs an Schutz- und Beratungskapazitäten wird der von den Einrichtungen gemeldete Mehrbedarf zu Grunde gelegt (S. 90 ff. der Kostenstudie). Demnach ist davon auszugehen, dass im Mittel eine Steigerung der vorhandenen Kapazitäten um 150 Prozent nötig sein wird.

Bezüglich der Schutzeinrichtungen ergibt sich eine Steigerung um 136 Prozent. Nach den gemeldeten Mehrbedarfen müssten zu den bereits bestehenden 7 786 Plätzen in Schutzeinrichtungen für Frauen (S. 90 der Kostenstudie) zusätzlich 10 317 Plätze für Frauen und ihre Kinder hinzukommen. Zu 32 bestehenden Plätzen in Schutzeinrichtungen für Männer müssten nach unterschiedlichen Berechnungen im Mittel 353 Plätze für Männer und deren Kinder hinzukommen (siehe S. 97 ff. der Kostenstudie). Zusammen sind also 10 670 neue Plätze notwendig. Dies entspricht einer Steigerung um 136 Prozent.

Bezüglich der Fachberatungs- und Interventionsstellen ergibt sich eine Steigerung um 165 Prozent. Laut des Berichts wurden im Jahr 2022 105 755 Frauen in Fachberatungs- und Interventionsstellen beraten (S. 54 der Kostenstudie). Unter der Annahme, dass die künftige Zahl der beratenen Frauen entsprechend dem genannten Mehrbedarf an Vollzeitstellen-äquivalenten in Fachberatungs- und Interventionsstellen (S. 91 der Kostenstudie) steigen wird, so ergibt sich eine Prognose von zukünftig 280 000 beratenen Frauen pro Jahr. Dies entspricht einer Steigerung um 165 Prozent.

Die gemittelte Steigerung im Bereich Schutzeinrichtungen (136 Prozent), sowie Fachberatungs- und Interventionsstellen (165 Prozent) beträgt näherungsweise 150 Prozent. Wendet man sie auf die Zahl der bestehenden Einrichtungen von 1 129 an (S. 20 der Kostenstudie), könnten zusätzliche 1 693 Einrichtungen hinzukommen. Da allerdings personelle und räumliche Mehrbedarfe auch innerhalb bestehender Einrichtungen erfolgen können, wird angenommen, dass der für den Erfüllungsaufwand maßgebliche Einrichtungszuwachs nur im halben Umfang stattfinden wird, sodass für die Berechnung 800 zusätzliche Einrichtungen zugrunde gelegt werden.

Anerkennung von Trägern; § 7 Absätze 1, 2 und 4 GewHG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 000	4	43,90	3	176	3
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				179	

Spiegelbildlich zur Wirtschaftsvorgabe werden die 1 000 Anträge auf Trägeranerkennung von den Landesverwaltungen einmalig zu bearbeiten sein. Ebenso wird analog zur Wirtschaftsvorgabe angenommen, dass ein vernachlässigbarer geringer jährlicher Erfüllungsaufwand entstehen wird.

Als Zeitaufwand für die Antragsbearbeitung werden 4 Stunden geschätzt. Diese Annahme resultiert aus einem gerundeten Mittel von vergleichbaren Vorgaben zur Anerkennung von Ausbildungsstätten und Forschungseinrichtungen (OnDEA-IDs 2019040213153401_31A und 2008120310562601_01X; weitere Vorgaben in Bezug auf Anerkennungsverfahren werden als nicht übertragbar auf die vorliegende Vorgabe erachtet). Aus diesen Vorgaben geht eine überwiegende Bearbeitung durch den gehobenen Dienst hervor. Der Lohnsatz beträgt nach dem Leitfaden Anhang 9 für die Länder 43,90 Euro. Für Sachmittel wie Büro-material und Porto werden nach den verwendeten Vorgaben im Mittel 3 Euro pro Fall benötigt.

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung von Schutz- und Beratungskapazitäten sowie zugehörige Berichte; § 8 GewHG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder (Durchführung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, § 8 GewHG):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	160	43,80	0	112	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				112	

Die Länder führen alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durch. Dabei ist der Bestand, die regional angemessene Versorgungsdichte, die Entwicklung der Schutz- und Beratungsangebote sowie Präventions- und Vernetzungsmaßnahmen einzubeziehen.

In Anbetracht des Zeitaufwands für die Kostenstudie mit vergleichbarer Zielrichtung, für die sechs Vollzeitäquivalente über einen Zeitraum von acht Monaten eingesetzt waren, wird pro Bundesland im Mittel ein Zeitaufwand von etwa 800 Stunden erwartet. Da Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung alle fünf Jahre durchgeführt werden, entspricht dies einem jährlichen Aufwand von 160 Stunden. Das schließt Zulieferungen von anerkannten Trägern, Fachverbänden und bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften bereits mit ein. Es wird ein durchschnittlicher Lohnsatz der Länder gemäß Leitfaden Anhang 9 in Höhe von 43,80 Euro verwendet. Sachkosten werden nicht erwartet.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder (Berichtslegung, § 8 Abs. 3):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	96	43,80	0	67	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				67	

Neben der regelmäßigen Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung legen die Länder zum 30.06.2029 gemäß Artikel 1 § 8 Absatz 3 Satz 2 GewHG erstmalig einen Bericht vor, der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzeptes sowie deren Umsetzungsstand enthält. In der Folge sind Berichte alle fünf Jahre vorgesehen, § 8 Absatz 3 GewHG.

Für eine Berichtslegung wird pauschal 60 Prozent des Zeitaufwands veranschlagt, der für die Durchführung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung notwendig ist, das heißt, ein Zeitaufwand von 480 Stunden. Da die Berichtslegung alle fünf Jahre erfolgt, entspricht dies einem jährlichen Aufwand von 96 Stunden.

Bundesstatistik über die Maßnahmen zum Schutz und Beratung von gewaltbetroffenen Personen; § 10 GewHG

Veränderung des einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Dem Statistischen Bundesamt entsteht Aufwand durch die Konzeption, die Aufbereitung der Daten, die Qualitätssicherung, die Pflege der Erfassungs- und Produktionssysteme, die Umsetzung der Geheimhaltungsvorschriften, die kontinuierliche Weiterentwicklung der Statistiken, sowie durch die Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse der gemäß § 10 GewHG eingeführten Erhebungen. Der jährliche Personalmehraufwand wird auf zwei Vollzeitstellen pro Jahr geschätzt (eine Person im gehobenen Dienst und eine Person im

höheren Dienst). Im Zeitraum der ersten Erhebung und der Veröffentlichungen der ersten Ergebnisse – zwischen den Jahren 2027 bis Ende 2030 – ist ferner eine weitere Person im gehobenen Dienst erforderlich.

Nach Berücksichtigung der entsprechenden Lohnkostensätze (46,50 Euro pro Stunde für den gehobenen Dienst und 70,50 Euro pro Stunde für den höheren Dienst) errechnet sich dadurch ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 298 000 Euro (1 Stelle im gehobenen Dienst * 4 Jahre * 46,50 Euro pro Stunde * 1 600 Stunden pro Jahr) und eine jährliche Erfüllungsaufwandsänderung von rund 187 000 Euro (1 Stelle im gehobenen Dienst * 46,50 Euro pro Stunde * 1 600 Stunden pro Jahr + 1 Stelle im höheren Dienst * 70,50 Euro pro Stunde * 1 600 Stunden pro Jahr).

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Da es sich um dezentrale Erhebungen handelt, sind die Statistischen Ämter der Länder für die Datenerhebung zuständig. Für eine Schätzung wird die Annahme getroffen, dass der Aufwand des Statistischen Bundesamts zu dem der Statistischen Ämter der Länder im Verhältnis 1 zu 1,5 steht. Dieses Verhältnis ergibt sich nach Vergleich ähnlicher in der Datenbank des Erfüllungsaufwands (siehe auch OnDEA) erfasster Vorgaben zu dezentralen Statistiken.

Demzufolge ist mit einem jährlichen Mehraufwand von 1,5 Mitarbeitendenkapazitäten sowohl im gehobenen als auch im höheren Dienst zu rechnen. Nach Berücksichtigung der jeweiligen Lohnkostensätze (43,90 Euro pro Stunde im gehobenen Dienst und 65,20 Euro pro Stunde im höheren Dienst auf Landesebene; siehe Anhang 9 im Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) entsteht demnach ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 262 000 Euro.

Auskunftspflicht zur Bundesstatistik zum Gewalthilfegesetz (neu von den Ländern zu gründenden Einrichtungen); § 10 GewHG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
§ 10 GewHG; Auskunftspflicht zur Bundesstatistik zum Gewalthilfegesetz (neu von den Ländern zu gründenden Einrichtungen)	PersK.: 800 Einrichtungen * 1 Stunde * 40,20 Euro pro Stunde	32		

Wie in der Vorgabe „Auskunftspflicht zur Bundesstatistik zum Gewalthilfegesetz (anerkannte Träger)“ beschrieben, sind auch die von den Ländern neu zu gründenden Einrichtungen auskunftspflichtig. Für die Schätzung des Erfüllungsaufwand wird deshalb der Zeitaufwand der genannten Vorgabe übernommen (eine Stunde). Hinsichtlich der betroffenen Fallzahl (800 Einrichtungen) dem Lohnkostensatz (40,20 Euro pro Stunde) wird auf die Vorgabe „Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen“ verwiesen.

Dadurch errechnet sich eine jährliche Erfüllungsaufwandsänderung von rund 32 000 Euro.

Erstattungspflicht des kommunalen Trägers in dem der gewöhnliche Aufenthaltsort der von Gewalt betroffenen Person liegt; § 36a SGB II

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8 000	-5,5	40,2	0	-1 769	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-1 769	

§ 36 a SGB II regelt, dass der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort einer Person, die in einem Frauenhaus Zuflucht sucht, verpflichtet ist, dem zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten. § 36 a SGB II Absatz 2 (neu) regelt, dass für Zeiträume ab Inkrafttreten von Artikel 6 Absatz 2 keine Erstattungsverfahren mehr geben wird und der entsprechende Erfüllungsaufwand in beiden Behörden wegfällt.

Die Kostenstudie weist aus, dass im Jahr 2022 14 070 Frauen in Schutzeinrichtungen aufgenommen wurden (S. 33 der Kostenstudie). 85 Prozent der Frauen verlassen dabei die Kommune ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes (Prozentwerte auf S. 40 der Kostenstudie anhand der Einwohnerzahlen der Bundesländer gewichtet). Allerdings erhalten nicht alle Frauen SGB-II-Leistungen, sondern nach der „Bundesweiten Frauenhaus-Statistik 2022“ des Frauenhauskoordinierung e.V. nur 64 Prozent (S. 29). Auf dieser Grundlage kann angenommen werden, dass künftig jährlich rund 7 500 Erstattungsverfahren entfallen. Diese Fallzahl wird auf rund 8 000 gerundet, da Erstattungsansprüche auch mehrfach im Jahr gestellt werden können.

Der Zeitaufwand für das Beantragen der Erstattung sowie die Antragsbearbeitung und Überweisung wird gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung Anhang 8 und nach Rückmeldung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf 5,5 Stunden geschätzt (zwei Mal mittlere formelle Prüfung, sowie jeweils doppelt und in mittlerer Komplexität Daten erfassen, Berechnungen durchführen und überprüfen, Daten übermitteln, abschließende Informationen aufbereiten und kopieren und für die erstattungspflichtige Kommune Zahlung anweisen). Hierfür wird der Durchschnittslohn der Kommunen gemäß Leitfaden Anhang 9 in Höhe von 40,20 Euro angesetzt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gleichwertigkeits-Check (gemäß dem Leitfaden zur Durchführung des Gleichwertigkeits-Checks bei Gesetzesvorhaben des Bundes) wurde durchgeführt und berücksichtigt. Der Entwurf zielt auf die Schaffung regional gleichwertiger Lebensverhältnisse. Unterschiedliche regionale Entwicklungen bei Schutz und Beratung in Fällen geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt sollen ausgeglichen werden.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen (gemäß „Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien“) sind zu erwarten. Laut Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung ist Gleichstellung nur ohne Gewalt möglich. Frauen erleben deutlich häufiger geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt. Der Entwurf unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen den Geschlechtern, stellt aber die besondere Betroffenheit von Frauen dar. Tatsächlich werden Frauen wegen der häufigeren Betroffenheit mehr von den gesetzlichen Regelungen profitieren. Der Entwurf trägt damit zur Fortentwicklung der Geschlechtergerechtigkeit bei.

Der Gesetzesentwurf wurde vom Kompetenzzentrum Jugend-Check auf die Auswirkungen für Jugendliche und junge Erwachsene geprüft. Es liegen spezifische Auswirkungen vor, die im Jugend-Check zum Gesetzesentwurf dargestellt sind.

Der Digital-Check wurde durchgeführt. Das Vorhaben hat lediglich mittelbaren digital Bezug. Das in § 4 des Entwurfs vorgesehene Verfahren wird durch landesrechtliche Regelungen konkretisiert. Auch die Ausgestaltung des in § 7 des Entwurfs vorgesehenen Verfahrens zur Anerkennung von Trägern obliegt den Ländern. Erst die landesrechtlichen Regelungen müssen digitaltauglich ausgestaltet sein.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Regelung zum Anspruch auf Schutz und auf Beratung vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt kann nicht zeitlich begrenzt werden. Alle fünf Jahre wird jedoch der Bedarf an Schutz- und Beratungsangeboten analysiert und das Angebot weiterentwickelt. § 11 des Gewalthilfegesetzes sieht eine Evaluierung acht Jahre nach Inkrafttreten vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt)

Zu § 1 (Bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt)

Das Gesetz verfolgt einen gesamtheitlichen und intersektionalen Ansatz. Es berücksichtigt die gesellschaftlich-strukturelle Dimension der genannten Gewaltformen und die besondere Betroffenheit von Frauen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt das Ziel des Gesetzes sowie die Aufgaben eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt, nämlich Schutz vor Gewalt, Intervention bei Gewalt, Milderung der Folgen von Gewalt sowie Prävention von Gewalt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Maßnahmen, die zur Aufgabenerfüllung als besonders zielführend erachtet werden.

Nummer 1 bezieht sich auf Angebote für gewaltbetroffene Personen einschließlich der sich in ihrer Obhut befindlichen Kinder. Es gilt Schutz sowie Beratung und Unterstützung, der sich an den zum Teil unterschiedlichen Bedarfen gewaltbetroffener Personen ausrichtet, zu gewährleisten.

Nummer 2 bezieht sich auf Angebote für das Umfeld der gewaltbetroffenen Person. Hierunter ist zum Beispiel die Beratung von Angehörigen, befreundeten Personen oder Lehrkräften zu verstehen.

Nummer 3 benennt das Maßnahmenfeld der vorbeugenden und verhindernden Prävention, wie zum Beispiel die Sensibilisierung an Schulen, die Fortbildung von Fachkräften sowie die Arbeit mit Täterinnen und Tätern beispielsweise durch standardisierte soziale

Trainingskurse, Gewaltpräventionsberatung oder auch Anti-Gewalttraining. Prävention umfasst auch Öffentlichkeitsarbeit.

Nummer 4 benennt die strukturierte Vernetzungsarbeit insbesondere zur Koordinierung der fachlichen Zusammenarbeit, zur politischen Facharbeit und Interessensvertretung. Die Bekämpfung und Verhinderung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erfordern den Einbezug aller Hilfsdienste, Behörden sowie gesellschaftlichen Institutionen. Beispielfähig zu nennen sind insbesondere Gesundheitswesen, Polizei- und Ordnungsbehörden, öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Schulen, Kindertagesstätten, Jobcenter, Ausländerbehörden, Fachverbände, Vereine, Migrantinnenselbstorganisationen, Wohnungsbaugesellschaften, Einrichtungen, die zur Gewaltprävention arbeiten sowie Berufsträger zum Beispiel Anwaltschaft oder Ärztinnen und Ärzte.

Zu § 2 (Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Geschlechtsspezifische Gewalt nach diesem Gesetz liegt vor, wenn sich eine körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalthandlung gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Geschlechtsidentität richtet und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann. Dies umfasst auch digitale Begehungsformen.

Geschlechtsspezifische Gewalt begründet sich in ungleichen strukturellen Machtverhältnissen der Geschlechter, in Geschlechterstereotypen und den Geschlechtern zugeschriebenen Erwartungen und Rollen, in Misogynie, Sexismus und Queerfeindlichkeit.

Geschlechtsspezifische Gewalt betrifft insbesondere Frauen. Die Struktur des Absatzes 1 verdeutlicht durch den zweiteiligen Aufbau die besondere Betroffenheit von Frauen. Satz 2 fokussiert die Begriffsbestimmung daher auf Gewalt gegen Frauen und orientiert sich damit an der Istanbul-Konvention, die geschlechtsspezifische Gewalt vornehmlich als Gewalt gegen Frauen begreift. Der erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention beschreibt Gewalt gegen Frauen als tief in den Strukturen, Normen und sozialen sowie kulturellen Werten verwurzelt, welche die Gesellschaft prägen, und häufig von einer Kultur des Leugnens und des Schweigens aufrecht gehalten werden (siehe Nummer 44 des erläuternden Berichts). Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen bezeichnet Gewalt, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist. Eine kausale Verknüpfung der Gewalthandlung mit dem weiblichen Geschlecht sowie dem Rollenverständnis, das Frauen zugeschrieben wird und eine damit einhergehende Abwertung als Motiv der Gewalthandlung sind Merkmale der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen. Dies ist nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen, sondern zeigt sich zu Teilen erst bei Anerkennung und Berücksichtigung des strukturellen Charakters von Gewalt gegen Frauen. Bei Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt stets eine Gewalthandlung im Sinne des Gesetzes vor. Der besonderen Betroffenheit von Frauen wird in der Definition nach Satz 2 Rechnung getragen, indem Gewaltausprägungen, die Frauen unverhältnismäßig stark betreffen, im Sinne der Istanbul-Konvention als geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen angesehen werden. So sind Frauen zum Beispiel in statistisch signifikant höherem Maße als Männer von schwerer körperlicher Gewalt bis hin zu Tötungsdelikten durch ihren aktuellen oder früheren Lebenspartner betroffen, dass hier davon ausgegangen werden muss, dass diese höhere Betroffenheit von Frauen Ausdruck geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und zugleich häuslicher Gewalt (im Sinne der Istanbul-Konvention) ist. Der Begriff Frau umfasst auch trans- und intergeschlechtliche Frauen sowie Mädchen unter 18 Jahren ((vgl. Artikel 3 Buchstabe f Istanbul-Konvention).

Geschlechtsspezifische Gewalt zeichnet sich darüber hinaus gemäß Satz 1 generell dadurch aus, dass ein Zusammenhang zwischen Geschlecht oder Geschlechtsidentität des Opfers und der Gewalthandlung besteht und, dass den Handlungen der gewaltausübenden Person ein von Vorurteilen oder Abwertung geleitetes Motiv gegenüber dem Geschlecht

oder der Geschlechtsidentität des Opfers zugrunde liegt. Hierunter fallen ebenfalls Gewalt-handlungen, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechtsausdrucks richten, wenn zum Beispiel eine Person männlichen Geschlechts in der Wahrnehmung des Täters „zu weiblich“ oder „nicht männlich genug“ erscheint oder, insbesondere bei nichtbinären Menschen nicht „ausreichend“ dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuzuordnen sind. Ebenso umfasst sind Gewalthandlungen, die aufgrund der (vermeintlichen) sexuellen Orientierung des Opfers erfolgen. So basiert etwa die Motivation für lesbenfeindliche Gewalt auf Geschlechterstereotypen und Geschlechternormen, die auch strukturell verankert sind. Sanktioniert werden damit Frauen, die mit ihrem Erscheinungsbild, Auftreten oder ihren nicht heteronormativen Partnerschaften gegen vorherrschende vergeschlechtlichte Normen und Konventionen verstoßen. Damit sind LSBTIQ*- feindliche Gewalthandlungen-formen von geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst.

Bei Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt stets ein Zusammenhang zwischen Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität des Opfers und der Gewalthandlung sowie ein durch Abwertung geleitetes Motiv vor. Es kommt nicht darauf an, ob sich die gewaltausübende Person im konkreten Fall dessen bewusst ist, dass ihre Tatmotivation von Vorurteilen, Abwertungen oder dem Festhalten an geschlechterstereotypen Machtverhältnissen o.ä. geprägt ist; vielmehr reicht es aus, wenn aufgrund einer generalisierten bzw. typisierten Betrachtungsweise ein solcher Zusammenhang anzunehmen ist.

Zu Absatz 2

Die Begriffsbestimmung nach Absatz 2 formuliert ein weitgefasstes Verständnis von häuslicher Gewalt und folgt damit den Artikeln 2 und 3 Buchstabe b der Istanbul-Konvention.

Die vorliegend personenoffen formulierte Definition stellt die besondere Betroffenheit von Frauen durch häusliche Gewalt nicht in Abrede; sie ist bei Anwendung und Ausführung des Gesetzes stets zuvorderst mitzudenken und zu berücksichtigen.

Häusliche Gewalt umfasst Gewalthandlungen in bestehenden oder beendeten Ehen, in bestehenden oder beendeten eingetragenen Lebenspartnerschaften, in bestehenden oder beendeten Partnerschaften sowie im familiären Umfeld. Das familiäre Umfeld ist in Form von Verwandtschaftsbeziehungen weit zu verstehen. Umfasst ist damit auch generationsübergreifende innerfamiliäre Gewalt. Darüber hinaus werden Gewalthandlungen durch sonstige Personen des Haushaltes, unabhängig von biologischen oder rechtlich anerkannten familiären Bindungen umfasst. Ein formaler gemeinsamer Wohnsitz oder eine gemeinschaftliche Haushaltsführung sind für die Einordnung als häusliche Gewalt nicht erforderlich. Es genügt das zumindest zeitweise gemeinsame häusliche Leben. Häusliche Gewalt kann daher durch Mitbewohner oder Mitbewohnerinnen in einer Wohngemeinschaft sowie durch andere Bewohnerinnen oder Bewohner in Einrichtungen, zum Beispiel der Behindertenhilfe oder Pflege oder im Rahmen häuslicher Pflege durch im Haushalt wohnende Hilfspersonen erfolgen. Die als häusliche Gewalt einzuordnende Gewalthandlung ist nicht ortsgebunden, sie kann außerhalb des eigenen Zuhauses erfolgen.

Nicht in die Begriffsbestimmung von häuslicher Gewalt einbezogen werden zum Beispiel Gewalthandlungen in der Arbeitsstätte, der Schule oder im Vereinsleben. Diese Gewalthandlungen können jedoch – wie zum Beispiel Nachstellung am Arbeitsplatz oder sexuelle Übergriffe durch Personal in Einrichtungen – unter den Begriff der geschlechtsspezifischen Gewalt nach Absatz 1 fallen.

Gewalt im häuslichen Kontext hat viele unterschiedliche Ausprägungen:

Sie umfasst körperliche Gewalthandlungen, insbesondere die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit sowie der körperlichen Selbstbestimmung einschließlich des Freiheitsentzugs und der Tötung.

Häusliche Gewalt umfasst alle Ausprägungen sexueller Gewalt. Diese ist ein Eingriff in die Intimsphäre einer anderen Person gegen ihren Willen und richtet sich regelmäßig gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Umfasst sind jegliche sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen.

Häusliche Gewalt kann in Form psychischer Gewalt erfolgen. Hierunter sind insbesondere Handlungen mit dem Ziel der Unterwerfung, Abwertung, Einschüchterung, Kontrolle oder Manipulation einer Person zu verstehen, wie zum Beispiel fortlaufende Beschimpfungen, Drohungen, Isolierung der betroffenen Person oder das Erschaffen einer angstbehafteten Situation. Die Resolution des Europarates zu Psychischer Gewalt, Res. 1852 (2011) erkennt psychische Gewalt als eigene Gewaltform an und unterstreicht die weite Verbreitung psychischer Gewalt im häuslichen Kontext. Die Resolution betont, dass psychische Gewalt häufig eine Vorstufe zu körperlicher Gewalt sei.

Häusliche Gewalt kann in Form wirtschaftlicher Gewalt erfolgen. Hierunter sind insbesondere Handlungen zu verstehen, die darauf ausgerichtet sind, eine Person über finanziellen Zwang zu kontrollieren oder die Person finanziell auszubeuten. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um das Schaffen oder Aufrechterhalten finanzieller Abhängigkeiten zur Kontrolle, die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen, das Verbot einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, den Zwang einer bestimmten Erwerbstätigkeit nachzugehen, das Einbehalten des Lohns sowie das Vorenthalten von finanziellen Informationen, um Kontrolle auszuüben.

Zwangsverheiratung, Zwangsarbeit oder Arbeitsausbeutung im Privathaushalt lebender Pflege-, Haushalts- oder Kinderbetreuungshilfen sind Beispiele für besondere Formen der häuslichen Gewalt.

Auch Handlungen, die als solche nicht per se strafbar sind, können unter den Begriff der häuslichen Gewalt fallen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass von geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt betroffen ist, wer eine der genannten Gewaltformen erlitten hat, erleidet oder hiervon bedroht ist. Auch in Kindheit und Jugend liegende Gewalterfahrungen eines Erwachsenen – dies gilt insbesondere bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend - begründen eine Betroffenheit und damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Ebenso können Kinder von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sein. Darüber hinaus gilt das Miterleben von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt durch Kinder gegen nahestehende Dritte, zum Beispiel die Mutter, als eigene Gewalterfahrung des Kindes. Kind nach diesem Gesetz ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Einrichtungen nach diesem Gesetz. Diese sind Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die Schutz- und Beratungsangebote bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt anbieten. Sie müssen durch einen anerkannten Träger betrieben werden oder einem solchen angeschlossen sein. Die Vorgabe dient der Qualitätssicherung, denn die Träger unterliegen einem Anerkennungsverfahren nach § 7 und bieten Gewähr, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 6 durch die Einrichtungen eingehalten werden. Die Vorgabe ermöglicht eine strukturierte Sicherstellung von Angeboten in den Ländern.

Zu den Schutzeinrichtungen zählen insbesondere Frauenhäuser, Männerschutzeinrichtungen, Zufluchts- oder Schutzwohnungen, Übergangseinrichtungen, Clearingstellen.

Fachberatungsstelle im Sinne des Gesetzes sind insbesondere die auf Unterstützung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen sowie

Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt oder Stalking. Allgemeine Beratungsstellen fallen unter die Begrifflichkeit der Fachberatungsstelle, sofern sie auf Unterstützung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt spezialisierte Fachberatung anbieten. Aufgrund der gewachsenen Strukturen in der Schutz- und Beratungspraxis werden unterschiedliche Bezeichnungen für Einrichtungen verwendet. Entscheidend ist das inhaltliche Angebot der Einrichtung.

Zu § 3 (Anspruch auf Schutz und Beratung)

Zu Absatz 1

§ 3 regelt individuelle Rechtsansprüche auf Schutz und auf fachliche Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Die Ansprüche konkretisieren staatliche Schutzpflichten aus Grundrechten und die Fürsorgeverantwortung des Staates, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen vor Gewalt zu schützen. Zugleich werden Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention konkretisiert. Ziel ist, bundesweit den Zugang zu Schutz- und Hilfsangeboten für alle Betroffenen zu gewährleisten. Anspruchsgegner ist das Land, in dem die gewaltbetroffene Person den bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort innehatte.

Die Ansprüche stehen Personen zu, die von geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt im Sinne des Gesetzes betroffen sind. Der Anspruch auf Schutz setzt eine gegenwärtige Gewaltgefährdung voraus. Eine gegenwärtige Gewaltgefährdung ist insbesondere gegeben, wenn Gefahr für Leib oder Leben besteht. Für die Inanspruchnahme der Ansprüche gilt § 4.

Zu Absatz 2

Der Anspruch auf Schutz nach Absatz 2 zielt auf die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person einschließlich der Kinder, die sich in Obhut der gewaltbetroffenen Person befinden, vgl. Absatz 4. Die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person kann insbesondere durch die Gewährung sicherer und geeigneter Unterkunft in einer Schutzeinrichtung gewährleistet werden. Auch Schutz in Eilfällen durch sofortige Hilfestellung, wie zum Beispieldurch Übergangsweise Gewährung von Unterkunft, Vermittlung in eine geeignete Unterkunft oder andere Maßnahmen, die die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person gewährleisten, sind umfasst. Die Länder können Regelungen dahingehend treffen, dass die Notwendigkeit des Aufenthalts in einer Schutzeinrichtung nach angemessener Zeit überprüft wird.

Mit dem Anspruch auf Schutz geht in der Regel ein Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen und ein entsprechender Beratungsanspruch einher, der, wie es der bisherigen Praxis von Frauenhäusern entspricht, ganz oder teilweise integriert aus einer Hand durch die Schutzeinrichtung abgedeckt werden wird. Die Schutzeinrichtungen können Fachberatungsstellen hinzuziehen.

Zu Absatz 3

Der Anspruch auf Beratung nach Absatz 3 umfasst Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu den verschiedenen Ausprägungen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Die Beratungsinhalte richten sich nach den Bedarfen der gewaltbetroffenen Person im Einzelfall. Die Länder können zum Beratungsumfang Regelungen treffen. Beratung kann in verschiedenen, dem individuellen Unterstützungsbedarf entsprechenden Formen erfolgen. Hierzu gehören die persönliche, die telefonische Beratung oder die Beratung per Mail sowie im Chat.

Die Beratung kann sich auf die kurz- oder langfristige Bewältigung der Gewaltsituation im Einzelfall richten. Hierzu können die Abschätzung der Gefährdungslage, die Klärung der Handlungsoptionen zur Verbesserung der Sicherheit, das Erstellen eines individuellen Schutzplans bzw. Beratungskonzeptes sowie die Krisenintervention (dient der kurzfristigen

Beendigung von Gewalt und Abwendung akuter psychischer Belastungen) gehören. Hierzu kann auch die Beratung zur Wahrnehmung von Angeboten der Gesundheitsversorgung gehören und bei Bedarf die Vermittlung und Begleitung zu Stellen, die die Gesundheitsversorgung übernehmen, zum Beispiel zu Angeboten der vertraulichen Spurensicherung bei sexueller Gewalt (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V) oder medizinisch-forensische Untersuchungen.

Beratung und Unterstützung kann auf die Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung zielen. Dies kann insbesondere durch die psychosoziale Betreuung und psychosoziale Beratung der gewaltbetroffenen Person in Bezug auf die Gewalterfahrung und die Trennungssituation gewährleistet werden. Die Beratungsangebote nach diesem Gesetz umfassen jedoch keine langfristige psychologische oder psychotherapeutische Betreuung. Diese kann über das Gewalthilfesystem nicht gewährleistet werden und muss Aufgabe der Gesundheitsversorgung bleiben.

Die Beratung und Unterstützung kann sich auch auf die Auswirkung der Situation auf die Kinder beziehen. Die Beratung und Unterstützung kann darüber hinaus altersgerechte sozialpädagogische und psychosoziale Angebote für die (mit-)betroffenen Kinder zur Überwindung der Gewalterfahrung umfassen; einschließlich der Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf, siehe hierzu auch Absatz 4. Die gewaltbetroffene Person ist auch über die Beratungsangebote nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu informieren.

Der Anspruch kann darüber hinaus auf Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive zielen. Dies kann zum Beispiel persönliche, wirtschaftliche, rechtliche Fragen (zum Beispiel die Erörterung polizei-, straf-, aufenthalts-, asyl-, familienrechtlicher Fragen, sowie die Beratung zu Existenzsicherung, Wohnungs- und Arbeitssuche sowie zu Informations- oder Kommunikationstechnologien) und die Unterstützung bei Umsetzung von Lösungswegen umfassen. Darüber hinaus kann es um Unterstützung bei der Integration in ein neues soziales Umfeld gehen oder um die Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf, der nicht durch die Beratung durch Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen nach diesem Gesetz gedeckt werden kann (wie zum Beispiel Schuldnerberatung, Suchtberatung, stationäre Unterbringung, weiterführende Unterstützung der Kinder).

Der Anspruch kann auf die Unterstützung bei der Geltendmachung von Rechten als gewaltbetroffene Person zielen. Dies kann zum Beispiel die Unterstützung beim Umgang mit Behörden, der Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz oder dem Rechtswesen betreffen. Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen bleibt unberührt. Zur Unterstützung kann auch die Begleitung in Straf- und Zivilverfahren oder bei Akteneinsicht gehören.

Zu Absatz 4

Der Anspruch auf Schutz und auf Beratung der gewaltbetroffenen Person schließt gemäß Absatz 4 die Kinder, die sich in Obhut der gewaltbetroffenen Person befinden, ein. Sucht eine gewaltbetroffene Person Zuflucht in einer Schutzeinrichtung, dann umfasst der Anspruch ebenfalls die Unterbringung sowie pädagogische oder psychosoziale Betreuung der sie begleitenden Kinder. Die gewählte Formulierung der Obhut orientiert sich an § 1629 Absatz 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch und bringt zum Ausdruck, dass auf den Schwerpunkt der tatsächlichen Betreuungsverhältnisse gegenüber dem Kind abzustellen ist.

Kinder können selbstständig Ansprüche nach dem Gewalthilfegesetz geltend machen, sofern nicht die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch greifen und damit vorgehen, vgl. § 9 Absatz 1 Gewalthilfegesetz und § 10 Absatz 7 (neu) des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt insbesondere für den eigenen Beratungsanspruch von Kindern nach § 8 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 4 (Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten)

Zu Absatz 1

Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden als Sach- sowie Dienstleistungen durch Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen erbracht, die den Vorgaben für Einrichtungen nach § 6 entsprechen. Nicht jede Schutzeinrichtung oder Fachberatungsstelle muss die gesamte Bandbreite des Schutz- oder Beratungsspektrums anbieten. Die Fokussierung auf bestimmte Zielgruppen zum Beispiel auf Frauen sowie eine Spezialisierung der Beratung auf bestimmte Gewaltformen, zum Beispiel sexualisierte Gewalt oder Genitalverstümmelung ist zulässig. Damit jede gewaltbetroffene Person dennoch vollumfänglich geschützt und zu allen erforderlichen Belangen beraten werden kann, sind die Einrichtungen gehalten, bei Bedarf zusammenzuwirken. Dies gilt insbesondere auch, soweit eine angefragte Einrichtung ausgelastet ist und keine Leistungen anbieten kann. Dann soll sie die gewaltbetroffene Person bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen unterstützen, siehe hierzu auch Absatz 2.

Zu Absatz 2

Gewaltbetroffene Personen wenden sich zur Inanspruchnahme von Schutz- oder Beratungsangeboten an eine Einrichtung nach diesem Gesetz. Eine Beschränkung auf Einrichtungen am Wohnort der gewaltbetroffenen Person besteht nicht.

Eine Beweislegung der Gewalterfahrung ist nicht erforderlich. Gewaltbetroffene Personen müssen, wenn sie eine Gewalterfahrung geltend machen, niedrigschwellig Zugang zu Schutz- und Beratung erhalten. Die Einrichtung bespricht mit der gewaltbetroffenen Person die individuelle Bedarfslage und führt eine Risikoanalyse durch. Eine für die Inanspruchnahme von Schutzleistungen erforderliche bestehende Gefährdungslage kann sich aus dem Vortrag der gewaltbetroffenen Person oder aus den Umständen ergeben. In Fällen von Partnerschaftsgewalt ist zu berücksichtigen, dass die Gefährdungslage insbesondere durch die Trennung entstehen kann.

Soweit sich Personen mit besonderen Bedarfen, wie zum Beispiel Behinderungen oder Beeinträchtigungen, aber auch Sprachbarrieren an eine Einrichtung wenden, sind diese Personen bei der Bestimmung der erforderlichen Leistungen und bei der Inanspruchnahme angemessen zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die benötigte Kommunikationsform. Des Weiteren kann zum Beispiel die Vereinbarung eines Beratungsortes außerhalb einer Fachberatungsstelle bei Personen mit Behinderung wegen Zugangsbarrieren in der Einrichtung oder bei Personen, die in Pflegeeinrichtungen leben, sinnvoll sein. Ein weiteres Beispiel ist die ausreichende Sprachmittlung und Kultursensibilität.

Die Länder können Regelungen zum Beratungsumfang treffen und festlegen, dass Schutzeinrichtungen nach angemessener Zeit die Dauer des Aufenthalts einer gewaltbetroffenen Person überprüfen.

Zu Absatz 3

Soweit die erstkontaktierte Einrichtung keine Leistungen anbieten kann, unterstützt sie die gewaltbetroffene Person dabei, Hilfe durch andere Einrichtungen zu erhalten. Dies kann durch Hilfe bei Kontaktaufnahme zu einer anderen Einrichtung, aber auch über einen anerkannten Träger nach diesem Gesetz oder eine Koordinierungs- oder Vermittlungsstelle zum Beispiel der Fachverbände erfolgen. Ist aufgrund der Gefährdungslage die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung erforderlich, kann diese jedoch durch die erstkontaktierte Einrichtung nicht gewährleistet werden, dann zieht die erstkontaktierte Einrichtung darüber hinaus stets die nach Landesrecht zuständige Stelle am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person hinzu. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Land Abhilfe schaffen kann und die gewaltbetroffene Person tatsächlich Schutz erhält. Unter dem bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort ist der bisherige Lebensmittelpunkt der

gewaltbetroffenen Person zu verstehen. Ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Bundesgebiet nicht gegeben oder – wie zum Beispiel bei obdachlosen Frauen – nicht feststellbar, so ist der tatsächliche Aufenthaltsort maßgeblich. Bei der Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständige Stelle gewährleistet die Einrichtung den Schutz personenbezogener Daten der gewaltbetroffenen Person. Besonderes Gewicht kommt dabei dem berechtigten Interesse der gewaltbetroffenen Person zu anonym zu bleiben.

Zu Absatz 4

Begibt sich das Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig in eine Schutzeinrichtung, dann hat die Schutzeinrichtung den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, damit der aus § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch sich ergebende Schutzauftrag wahrgenommen werden kann. Nimmt die gewaltbetroffene Person gemeinsam mit Kindern, die sich in ihrer Obhut befinden, Schutzleistungen in Anspruch oder wendet sich ein Kind selbstständig als gewaltbetroffene Person an eine Fachberatungsstelle nach diesem Gesetz, so soll die Einrichtung soweit dies nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind erforderlich ist, den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbinden. Somit kann das Jugendamt eine Gefährdungsprüfung vornehmen und geeignete Hilfen anbieten. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Einrichtungen informieren die gewaltbetroffene Person über Beratungsangebote vor Ort. Hierdurch soll die Inanspruchnahme passender Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden – wie zum Beispiel das Beratungsangebot nach § 8 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 5

Die Leistungen in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen sind für die gewaltbetroffenen Personen mit ihren Kindern kostenfrei auszugestalten. Damit wird der Staat seinen Schutzpflichten gerecht und Art. 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention umgesetzt. Leistungen dürfen gegenüber den Betroffenen nicht von einer Kostenübernahmeerklärung jedweder Art abhängig gemacht werden. Damit wird die bisherige teilweise gängige Praxis, Schutz zu versagen, soweit keine Übernahmeerklärung der Herkunftskommune wegen bestehender Hilfebedürftigkeit der Betroffenen vorliegt, abgeschafft. Eine nachträgliche Heranziehung der gewaltbetroffenen Person zur Kostenerstattung ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Sicherung des Lebensunterhalts der betroffenen Person mit ihren Kindern bleibt während des Aufenthalts in einer Schutzeinrichtung unberührt.

Zu Absatz 6

Der Anspruch richtet sich nicht auf Schutz oder Beratung in einer bestimmten Einrichtung. Der Anspruch auf Schutz oder Beratung gilt als erfüllt, wenn eine Einrichtung oder die nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Stelle ein im Einzelfall geeignetes und den Schutz-, Beratungs- und Unterstützungszielen nach § 3 Absatz 2 und 3 angemessenes Angebot unterbreitet hat. Das Land als Anspruchsgegner wird damit von seiner Pflicht befreit. Die tatsächliche Inanspruchnahme durch die gewaltbetroffene Person ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Zu § 5 (Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder)

Zu Absatz 1

Es obliegt den Ländern, ein Netz an in Anzahl und Kapazitäten ausreichenden Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen, das den betroffenen Personen niedrigschwelligen Zugang, durch insbesondere einfache Kontaktaufnahme sowie zeitnahe Unterstützung ohne bürokratische Hürden ermöglicht. Das Netz an Schutz- und Beratungsangeboten muss den Schutz-, Beratungs- und Unterstützungszielen nach § 3 gerecht werden und hat nach fachlichen Grundsätzen durch Einrichtungen zu erfolgen, die den Anforderungen in § 6

genügen. Schutz und Beratungsangebote sollen unabhängig von der gesundheitlichen Verfasstheit, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah bereitstehen. Das Netz muss daher bedarfsgerecht ausgerichtet sein. Dies beinhaltet die der Bereitstellung breit gefächerte Angebote, die den spezifischen Bedarfen von Personen, die Gewalt erfahren haben, Rechnung trägt, unterschiedliche Gewaltformen, wie zum Beispiel sexualisierte Gewalt, sowie die unterschiedlichen Bedarfe bestimmter Personengruppen einschließlich der mitbetroffenen Kinder berücksichtigt. Um ein Netz an bedarfsgerechten Angeboten sicherzustellen, müssen zum Beispiel die Angebote leicht zugänglich sein, ausreichend barrierefreie Angebote zur Verfügung stehen sowie ausreichend Angebote, die sich an Frauen mit mehreren Kindern oder mit heranwachsenden Söhnen richten. Die besondere Gewaltbetroffenheit von Frauen ist bei der Bereitstellung von Angeboten ausdrücklich zu berücksichtigen. Die angemessene regionale Verteilung und Versorgungsdichte des Angebotsnetzes müssen sichergestellt werden.

Zu Absatz 2

Die Länder stellen ausreichend leicht zugängliche, barrierefreie Informationen zu den Schutz- und Beratungsangeboten bereit - dazu zählen unter anderem Informationen in Leichter oder kindgerechter Sprache. Informationen sind auch digital zur Verfügung zu stellen. Zudem sind die Länder bei Bedarf Ansprechpartner für gewaltbetroffene Personen, um geeignete Angebote zu finden.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schutzleistungen ist landesweit und auch länderübergreifend sicherzustellen. Zur länderübergreifenden Aufnahme sollen die Länder untereinander Vereinbarungen schließen, soweit dies erforderlich ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Kosten für Aufenthalte in Schutzeinrichtungen von Personen, die ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Land der leistungserbringenden Einrichtung haben als pauschal zwischen den Ländern abgegolten gelten. Die normierte länderübergreifende Aufnahmebereitschaft aller Länder gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 führt regelmäßig zu einem automatischen Ausgleich zwischen den Bundesländern. Soweit erforderlich - das ist der Fall, wenn ein Land besonders viele Personen aus einem anderen Land aufnimmt - sollen die Länder untereinander Vereinbarungen schließen, um Ungleichgewichte abzugelten. Fragen der Kostenerstattung bei länderübergreifenden Aufnahmen in Schutzeinrichtungen sind ohne Beteiligung der gewaltbetroffenen Person zu lösen. Dies gilt ebenfalls bei Sicherstellung der landesweiten Aufnahme in Schutzeinrichtungen.

Zu Absatz 3

Mit der Pflicht der Länder zur Sicherstellung des Netzes an bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten geht die Verpflichtung einher, eine entsprechende Infrastruktur zu organisieren und verlässlich zu finanzieren. Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Angebots erforderlich entsprechend der Entwicklungsplanung des Landes nach § 8 Absatz 1 und 2 sind, haben daher Anspruch auf angemessene öffentliche Finanzierung, die kostendeckend sein sollte. Das Gesetz macht keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Finanzierung; das Verfahren obliegt den Ländern. Um eine infrastruktursichernde Finanzierung zu erreichen, die die Vorhaltefunktion der Schutz- und Beratungseinrichtungen als Kriseneinrichtungen berücksichtigt, sollte eine Objektförderung vorgesehen werden. Von einer Einzelfallfinanzierung sowie -abrechnung ist abzusehen.

Zu § 6 (Vorgaben für Einrichtungen)

Zu Absatz 1

Einrichtungen im Sinne des Gesetzes müssen den Vorgaben der Absätze 2 bis 6 genügen.

Zu Absatz 2

Die jeweilige Einrichtung muss über eine für ihre fachliche Ausrichtung und Bandbreite der Schutz- und Beratungsangebote angemessene Personalausstattung verfügen. Die Bedarfe der gewaltbetroffenen Personen einschließlich der sie begleitenden Kinder sowie etwaige spezifische Bedarfe unterschiedlicher Personengruppen sind hierbei maßgeblich zu berücksichtigen. Das Personal ist hinreichend und damit den anfallenden Aufgaben angemessen qualifiziert. Zu den anfallenden Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung der betroffenen Personen, Unterstützung und Betreuung der (mit-)betroffenen Kinder sowie gegebenenfalls Umfeldberatung, Präventionsarbeit, Vernetzungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus fallen leitende Aufgaben, Verwaltungstätigkeiten sowie Aufgaben des Gebäudemanagements an.

Die Regelung sieht den regelhaften Einsatz von hauptamtlichen Personen vor. Hierdurch wird der Einsatz von neben- oder ehrenamtlichem Personal sowie von Honorarkräften nicht ausgeschlossen. Die Hauptverantwortung in der Einrichtung muss jedoch bei hauptamtlichem Personal liegen; ehrenamtliche Kräfte dürfen nicht auf Personalschlüssel angerechnet werden. In den Einrichtungen dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftaten verurteilt worden sind, wenn die Verurteilung darauf schließen lässt, dass die Person für die Wahrnehmung der Funktion und Aufgabe persönlich nicht geeignet ist. Das ist insbesondere bei Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 238 des Strafgesetzbuchs der Regelfall. Zu diesem Zweck sollen sich Träger beziehungsweise die Einrichtung von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes bei Anstellung und im Weiteren alle fünf Jahre vorlegen lassen. Dies gilt für hauptamtliches, wie auch für neben- oder ehrenamtliches Personal und Honorarkräfte. Hiervon umfasst sind auch Praktikantinnen, Praktikanten und Auszubildende.

Zu Absatz 3

Die Einrichtungen müssen auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig sein. Ihre Arbeit hat auf der Grundlage eines fachlichen Konzepts zu erfolgen, das die Ausrichtung, die Bandbreite der Schutz- und Beratungsangebote sowie die fachliche Arbeitsweise der Einrichtung darstellt. Die fachliche Arbeitsweise orientiert sich maßgeblich an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Personen und der (mit-)betroffenen Kindern und stellt diese Bedarfe in den Vordergrund aller Erwägungen. Das Konzept befasst sich mit den unterschiedlichen Bedarfen verschiedener Personengruppen, wie zum Beispiel Frauen, schwangeren Frauen, Frauen mit Flucht- oder Migrationsbiographie, Frauen mit Behinderung, trans-, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Menschen sowie Männer, und beschreibt gegebenenfalls eine Spezialisierung der fachlichen Arbeit. Das Konzept beschreibt die Maßnahmen einer strukturierten internen und externen Qualitätssicherung und -kontrolle in der jeweiligen Einrichtung, die ggf. auch in Zusammenarbeit mit dem Träger erfolgen. Zur Qualitätssicherung gehören neben einer transparenten Prozessstruktur u.a. geeignete Fortbildungs- und Supervisionsangebote für das Personal. Zur Qualitätskontrolle gehören zum Beispiel anonymisierte jährliche Erfahrungsberichte, die über Art und Umfang der gewährten Leistungen berichten. Das Konzept umfasst die Einbindung, die Kooperation und den Austausch mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Es soll die fachliche Unabhängigkeit der Einrichtung darstellen sowie sich anhand der Prinzipien „Hilfe zur Selbsthilfe“ sowie „der freiwilligen Inanspruchnahme der Schutz- und Beratungsangebote“ ausrichten. Das Konzept enthält Angaben zu den Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne von persönlicher, telefonischer oder digitaler Beratung und Unterstützung. Es informiert zur Erreichbarkeit der Einrichtung, zu Rufbereitschaft und zu Kooperationen mit anderen Hilfsdiensten oder der zuständigen Stelle im Land.

Insbesondere in Schutzeinrichtungen enthält das Konzept Maßgaben zur Sicherstellung des Schutzes der gewaltbetroffenen Person und des Personals in der Einrichtung sowie Maßgaben, die mit den besonderen Bedarfen und dem besonderen Sicherheitsbedürfnis

das Wohl in der Einrichtung lebender Kinder sicherstellen. Das Konzept befasst sich mit objektiven sowie subjektiven Sicherheitsaspekten. Die Einrichtungen stellen das Wohl in der Einrichtung lebender Kinder insbesondere durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt sicher.

Zu Absatz 4

Die Einrichtungen verfügen über Räumlichkeiten, die die fachgerechte Leistungserbringung ermöglichen. Hierzu gehören zum Beispiel auch Räume für die Arbeit mit Kindern oder Räume für Gruppenangebote. In Schutzeinrichtungen bedeutet es insbesondere die Möglichkeit der Aufnahme zum Beispiel einer Frau mit mehreren Kindern oder mit jugendlichen Söhnen. Die Räumlichkeiten haben sowohl das subjektive als auch objektive Sicherheitsbedürfnis der gewaltbetroffenen Personen und der Kinder als auch des Personals zu berücksichtigen. In Fachberatungsstellen bedeutet dies zum Beispiel gut erreichbare Räumlichkeiten ohne großen Publikumsverkehr und mit möglichst nicht einsehbarem Eingangsbereich. In Schutzeinrichtungen bedeutet dies zum Beispiel eine geeignete Lage und geeignete Sicherheitsausstattung. Die Räumlichkeiten müssen die Privatsphäre der gewaltbetroffenen Personen unter Einbezug der begleitenden Kinder wahren; Beratungsgespräche müssen in geschützter Atmosphäre stattfinden können. In Schutzeinrichtungen stehen möglichst Einzelzimmer mit eigenem Sanitärbereich oder abgegrenzte Wohneinheiten für die gewaltbetroffene Person und die sie begleitenden Kinder zur Verfügung.

Die räumliche Ausstattung fördert barrierefreie Angebote im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes. Die Einrichtungen wirken darauf hin, möglichst umfangreich barrierefreie Angebote anzubieten.

Die Länder können durch Landesrecht die räumlichen Vorgaben näher ausformulieren und zum Beispiel in Schutzunterkünften eine Mindestgröße an Unterkunftsplätzen, Vorgaben zu deren Ausgestaltung, zu Barrierefreiheit oder auch Ausnahmen für zB die Anmietung von Ausweichquartieren vorsehen. Bei Fachberatungsstellen können ebenfalls Kapazitätsgrößen festgelegt werden.

Zu Absatz 5

Die Einrichtungen stellen eine einfache und soweit möglich unmittelbare Kontaktaufnahme sicher. Verschiedene Wege der Kontaktaufnahme sollen möglich sein. Für Schutzeinrichtungen gilt eine qualifizierte Rufbereitschaft und damit die Möglichkeit der Kontaktaufnahme und grundsätzlicher Aufnahmebereitschaft rund um die Uhr. Hierzu ist keine Anwesenheit von Mitarbeitenden in der Einrichtung rund um die Uhr erforderlich, es muss aber deren Erreichbarkeit und ggf. schnelle Handlungsfähigkeit für eine Aufnahme sichergestellt sein. Die 24-stündige Rufbereitschaft kann auch über den Träger sichergestellt werden. Gemäß Absatz 6 kann das Land Ausnahmen zulassen, so dass nicht jede Einrichtung die 24-stündige Rufbereitschaft an jedem Wochentag gewährleisten muss. Ausnahmen sind möglich, wenn es im Land Erstanlaufstellen bei akuter Gefährdung gibt, die durchgehend erreichbar sind oder aber ein Bereitschaftsplan der Einrichtungen und Träger für eine 24-stündige Aufnahme in Schutzeinrichtungen abgestimmt ist.

Die Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen kooperieren miteinander sowie mit anderen Hilfsdiensten, zum Beispiel der Polizei und den Ordnungsbehörden, medizinischen Einrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe oder Institutionen, wie zum Beispiel Ausländerbehörden, Jobcentern, Kindertagesstätten, Wohnungsbaugesellschaften, Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünfte für Geflüchtete. Sie bauen regelmäßige und verbindliche Kooperationen auf und pflegen sie. Es gilt § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Zu Absatz 6

Die Einrichtungen müssen den dargestellten Vorgaben genügen; es wird eine Übergangszeit normiert, um den Einrichtungen die Gelegenheit zu geben, die Vorgaben nach Inkrafttreten umzusetzen. Die Länder gestalten die Vorgaben durch Landesrecht näher aus.

Zu § 7 (Trägeranerkennung)

Zu Absatz 1

Die Trägeranerkennung dient einerseits der Qualitätssicherung sowie der Steuerung und Sicherstellung von Angeboten in den Ländern. Durch die Anerkennung der Träger wird die staatliche Kontrolle über nicht-staatliche Stellen sichergestellt, die Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes wahrnehmen. Länder und Kommunen sind selbst staatliche Stellen, so dass sie dieser Kontrolle nicht bedürfen. Sie gelten qua Gesetzes als Träger.

Andererseits soll das Instrument der Trägeranerkennung die derzeitige Trägervielfalt mit ihren unterschiedlichen Konzepten und Angeboten erhalten, sicherstellen und für die Zukunft weiterentwickeln.

Zu Absatz 2

Die Anerkennung muss bei bundesweit tätigen Trägern in jedem Land beantragt werden. Sie gilt jeweils nur für das Land, in dem sie beantragt wurde. Die Anerkennung entfaltet in den übrigen Ländern keinerlei Rechtswirkung. Sie ist unbefristet vorgesehen, um den administrativen Aufwand sowohl für die Träger als auch die Länder zu minimieren. Es ist denkbar, dass die Länder durch Landesrecht Regelungen treffen zu periodischen Überprüfungen des fortgesetzten Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen.

Zu Absätzen 3 bis 5

Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, kann das Land den Träger anerkennen. Es besteht kein Anspruch. Im Rahmen der Ermessensausübung können so die Besonderheiten jedes Einzelfalls berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem etablierten Fachverband sowie die Förderung durch einen anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege. Anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände. Fachverbände sind insbesondere die Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK), Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser e.V. (ZIF), Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. (bff), Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz e.V. bei der LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen (BFMK), Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK), Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF).

Für die Feststellung der Gemeinnützigkeit gilt der Maßstab des § 52 der Abgabenordnung (AO). Nach § 52 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Als Förderung der Allgemeinheit anerkannt ist u.a. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Darüber hinaus kann jede Förderung als gemeinnützig anerkannt werden, die darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Eine förmliche Anerkennung als gemeinnützig ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung als Träger im Sinne von § 7. Die Feststellung der Gemeinnützigkeit im Anerkennungsverfahren durch die zuständige Landesbehörde ist ausreichend. Hierbei kann auf steuerrechtliche Entscheidungen Bezug genommen werden.

Die Länder können abweichend landesrechtlich entscheiden, dass auch nicht-gemeinnützige Träger anerkannt werden können.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 soll den speziellen Gegebenheiten im jeweiligen Sitz-Land Rechnung tragen. Um das Recht auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Personen ab Inkrafttreten des gesetzlichen Anspruchs gewährleisten zu können, sollten die Länder bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten das Anerkennungsverfahren landesrechtlich geregelt haben. Die gemeinsame Regelung des Anerkennungsverfahrens durch mehrere Länder gemeinsam wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

Zu § 8 (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung)

Zu Absatz 1

Die Länder führen zunächst landesweite Analysen der Ausgangssituation zu bestehenden Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen unter Berücksichtigung der konkreten Schutz- und Beratungsangebote, der jeweiligen Kapazitäten sowie deren regionalen Verteilung durch. In einem weiteren Schritt ermitteln sie den tatsächlichen Bedarf der erforderlichen Schutz- und Beratungsangebote im Land und erarbeiten auf dieser Grundlage die Planung zur notwendigen Entwicklung eines Netzes an bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten einschließlich ausreichender Kapazitäten und angemessener Verteilung. Dabei erfolgt auch eine Darstellung in welcher zeitlichen Abfolge die Angebote bereitgestellt werden sollen. Die Entwicklungsplanung kann ein schrittweises Vorgehen bzw. den schrittweisen Ausbau vorsehen. Neben Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung stellen die Länder ein Finanzierungskonzept auf, das einerseits ausweist welche Kosten in dem jeweiligen Land zum Zeitpunkt der Ausgangsanalyse für den Betrieb des Angebotsnetzes zu finanzieren sind und andererseits eine Prognose enthält, welche Kosten für das Land im Verlauf der folgenden Jahre bei Umsetzung der Entwicklungsplanung zu finanzieren sein werden.

Zu Absatz 2

Referenzpunkt für die Feststellung des tatsächlichen Bedarfs an Schutz- und Beratungsangeboten ist § 5 dieses Gesetzes sowie die Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention unter Berücksichtigung der Ausführungen im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention. Hiernach sind geeignete, bedarfsgerechte und leicht zugängliche Angebote in ausreichender Zahl und in angemessener geografischer Verteilung bereitzustellen. Es gilt, die spezifischen Bedarfe der gewaltbetroffenen Personen einschließlich der unterschiedlichen und gegebenenfalls besonderen Bedarfe bestimmter Personengruppen, wie zum Beispiel von (mit-)betroffenen Kindern, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrations- oder Fluchtbiographie, Schwangere zugrunde zu legen. Die besondere Betroffenheit von Frauen ist hierbei schwerpunktmäßig zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen zum Beispiel ausreichend barrierefreie Angebote zur Verfügung stehen sowie Angebote, die sich an die Betroffene mit mehreren Kindern oder an Frauen mit jugendlichen Söhnen richten. Die angemessene regionale Verteilung und Versorgungsdichte müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Es sind Ballungsräume zu berücksichtigen sowie der Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten auch in ländlichen Regionen sicherzustellen. Die regionale Struktur des Landes ist zu berücksichtigen. Aufgrund der Eigenschaft von Schutzeinrichtungen als Kriseneinrichtungen und der damit verbundenen Vorhaltenotwendigkeit, empfiehlt es sich bei der Analyse der erforderlichen Kapazitäten eine Auslastungsquote von max. 85 Prozent festzulegen.

Die Länder beziehen die Expertise der wesentlichen Akteure, zum Beispiel der anerkannten Träger von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, der Fachverbände sowie bestehende Landesarbeitsgemeinschaften in den Prozess ein.

Zu Absatz 3

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung erfolgen alle fünf Jahre zu einem durch Landesrecht bestimmten Stichtag. Absatz 3 Satz 1 gibt vor, dass der erste Durchgang vor dem 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein muss. Jedes Land legt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Bericht vor, der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich Finanzierungskonzept sowie deren Umsetzungsstand enthält. Dies erfolgt erstmalig bis zum 30. Juni 2029 und in der Folge vier Jahre nach dem jeweils nächsten durch das Land festgelegten Stichtag zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung.

Zu Absatz 4

Von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 sind landesrechtliche Abweichungen nicht zulässig. Die Länder bestimmen die Einzelheiten des Verfahrens durch Landesrecht.

Zu § 9 (Verhältnis zu anderen Rechtsnormen)

Zu Absatz 1

Die Leistungen und Verpflichtungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gehen den Leistungen nach dem Gewalthilfegesetz vor. Es gilt § 10 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt insbesondere für den eigenen Beratungsanspruch von Kindern nach § 8 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Vorrang der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus dem Gewalthilfegesetz gegenüber Ansprüchen nach den §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie Ansprüchen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz, soweit diese vergleichbar sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unberührt bleiben.

Zu Absatz 4

Die Regelungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch dienen der Entschädigung der Opfer und nicht dem Schutz oder der Beratung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt. Die Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch gehen zudem über die Leistungen dieses Gesetzes hinaus. Eine Begrenzung der Rechte auf Opferentschädigung ist nicht beabsichtigt.

Zu Absatz 5

Die Verpflichtung der Leistungserbringer nach § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu ergreifen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zu § 10 (Statistik; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift enthält die gesetzliche Grundlage zur Einführung einer Bundesstatistik. Zu Absatz 1

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über Einrichtungen nach diesem Gesetz und über deren Inanspruchnahme als Bundesstatistik durchgeführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Sachverhalte, die die Bundesstatistik insbesondere umfassen kann. Hierzu gehören, die Art und Belegenheit der Einrichtung sowie deren Trägerschaft, Angaben zum Personal in den Einrichtungen, die Anzahl der verfügbaren Plätze, Problemkreise zu denen Beratung angeboten wird, die Anzahl der aufgenommenen und beratenen Personen sowie Angaben zu den aufgenommenen und beratenen Personen, insbesondere zu Geschlecht, Alter, Art der Gewaltbetroffenheit, Wohnort, Aufenthaltsstatus sowie Anzahl der eigenen Kinder und der in die Einrichtung mitgebrachten Kinder.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 3 Bundesstatistikgesetz festzulegenden Hilfsmerkmale.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt den Berichtszeitraum und die Periodizität der Bundesstatistik fest. Die Erhebungen werden jährlich, erstmalig für das Berichtsjahr 2028 durchgeführt. Die Angaben nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 beziehen sich auf den Zeitraum des gesamten abgelaufenen Kalenderjahres. Als Stichtag für die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 wird der 31. Dezember festgelegt. Die Vorschrift regelt, dass die Angaben zu den Erhebungen spätestens bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Auskunftspflicht der Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 1 und legt fest, welche Angaben freiwillig sind. Die nach § 7 anerkannten Träger werden verpflichtet, den statistischen Ämtern der Länder auf Aufforderung die erforderlichen Anschriften ihrer auskunftspflichtigen Einrichtungen zu übermitteln.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Übermittlung der erhobenen Einzeleingaben der statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt. An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden. Zudem wird von der Möglichkeit nach § 16 Absatz 5 BStatG, die Übermittlung von Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu übermitteln, Gebrauch gemacht. Die Vorschrift ist zur effektiven Durchführung der Statistik erforderlich und trägt dem Grundsatz der Geheimhaltung hinreichend Rechnung.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage für die weitere Konkretisierung von § 10 durch Rechtsverordnung insbesondere zu den Erhebungsmerkmalen und dem Kreis der zu befragenden Personen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und mit Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 11 (Evaluierung)

Eine Evaluierung der Auswirkungen dieses Gesetzes ist gesetzlich vorgesehen. Die Evaluierung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Anwendungspraxis.

Die Bewertung der Auswirkungen des Gesetzes soll acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt, dass zum [30. Juni 2029] die Berichte der Länder zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung vorliegen. Erst nach diesem Zeitpunkt tritt der Rechtsanspruch nach § 3 in Kraft. Ein angemessener Zeitraum ist erforderlich, um eine etablierte Anwendungspraxis als Grundlage für die Evaluierung heranziehen zu können.

Die Evaluierung zielt darauf ab, die Wirksamkeit des Gesetzes hinsichtlich der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu überprüfen. Zu diesem Zwecke werden neben wissenschaftlichem Sachverstand, die durch die eingeführte Bundesstatistik nach § 10 erhobenen Daten sowie die Berichte der Länder nach § 8 herangezogen. Zur Bewertung der Auswirkungen dieses Gesetzes ist die Anwendungspraxis, etwa Träger und Einrichtungen des Hilfesystems, die zuständigen Landesministerien sowie Vertreter der örtlichen Verwaltung, einzubeziehen. Auf dieser Grundlage wird das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend darlegen, wie sich das Schutz- und Beratungsangebot für Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Kontext des vorliegenden Gesetzes entwickelt hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

In § 36 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird der bisherige Wortlaut Absatz 1. Es wird ein Absatz 2 (neu) angefügt, der klargestellt, dass bei Zeiträumen ab Inkrafttreten des § 4 Absatz 5 des Gewalthilfegesetzes, Aufwendungen für Bedarfe der Unterkunft für Aufenthalte in Frauenhäusern unter den kommunalen Trägern nicht mehr erstattbar sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Soweit einschlägig und anwendbar, gehen die Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe dem Gewalthilfegesetz vor. Siehe auch § 9 Gewalthilfegesetz.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Vorschrift enthält die für die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder notwendige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Durch die Anfügung von Absatz 7 an § 1 FAG werden die in Absatz 2 enthaltenen Umsatzsteuerfestbeträge des Bundes um 112 Millionen Euro im Jahr 2027, 141,5 Millionen Euro im Jahr 2028 und 195 Millionen Euro im Jahr 2029 vermindert; die in Absatz 2 enthaltenen Umsatzsteuerfestbeträge der Länder werden jeweils um dieselben Beträge erhöht. Diese Änderung der Umsatzsteuerverteilung dient dem anteiligen Ausgleich der zunehmenden finanziellen Belastungen der Länder aus dem Gewalthilfegesetz. Mit dem Gewalthilfegesetz wird den Ländern die Sicherstellungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Gewalthilfesystem im Sinne des Gesetzes übertragen. Das Gewalthilfegesetz sieht in Artikel 1 § 3 die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und fachliche Beratung in Sicherstellungsverantwortung der Länder vor, der im Jahr 2030 in Kraft tritt. Die Kosten für ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten werden daher bis zum Jahr 2030 stetig ansteigen, da davon auszugehen ist, dass die Länder bis 2030 den Aufwuchs an Kapazitäten schrittweise vornehmen werden.

Der Koalitionsvertrag sieht eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Regelfinanzierung der Schutz- und Beratungsangebote vor. Der Bund setzt diese Vorgabe um und trägt

einen Teil der finanziellen Last für ein bedarfsgerechtes Hilfesystem in der Aufwuchsphase. Durch das Bundesgesetz ausgelöste Konnexitätsfolgen in den Ländern werden hierbei anteilig ausgeglichen. Durch die angepasste Umsatzsteuerverteilung in den Jahren 2027 bis 2029 soll zu einer praxisingerechten Umsetzung des Gewalthilfegesetzes durch die Länder beigetragen werden. Der jährliche Anstieg der festgeschriebenen Beträge ist in der durch die mit dem Ausbau des Angebotsnetzes verbundene zunehmende Kostenlast des Regelbetriebs begründet.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Diese Vorschrift enthält eine weitere Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder durch eine Neufassung des § 1 Absatz 7 FAG, der durch Artikel 4 angefügt worden ist. Der Umsatzsteueranteil des Bundes wird in den Jahren 2030 bis 2036 um jeweils 306,5 Millionen Euro verringert und derjenige der Länder um die entsprechende Summe erhöht. Damit wird das durch die Länder ausgebaute Netz an Schutz- und Beratungsangeboten in den ersten sieben Jahren nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs nach Artikel 1 §§ 3, 4 Gewalthilfegesetz zum 1. Januar 2030 anteilig abgesichert und die im Koalitionsvertrag vorgesehene Bundesbeteiligung an der Regelfinanzierung des Gewalthilfesystems sichergestellt. Der Bund begleitet somit zumindest zwei Steuerungszyklen der Länder bestehend aus Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Berichtslegung im Sinne des Art. 1 § 8 Gewalthilfegesetz finanziell. Die Erkenntnisse werden in die Gesetzesevaluierung nach Artikel 1 § 11 Gewalthilfegesetz einfließen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Für das Inkrafttreten wird der frühestmögliche Zeitpunkt gewählt, damit der Aufbau eines ausreichenden Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten zügig beginnen kann. Der Ausbau wird in den Ländern mehrere Jahre in Anspruch nehmen und ein frühestmöglicher Beginn ist angezeigt, um den Ländern ausreichend Zeit einzuräumen, bis die Regelungen nach Artikel 6 Absatz 2 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

In Artikel 1 tritt § 3 und § 4 Absatz 1, 5 und 6 des Gewalthilfegesetzes gemäß Absatz 2 am 1. Januar 2030 in Kraft. Damit wird den Ländern die Gelegenheit gegeben, die sachlichen, personellen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs und dessen Inanspruchnahme zu schaffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass Artikel 4 am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass Artikel 5 frühestens am 1. Januar 2030 in Kraft tritt, nicht jedoch bevor das letzte Land der Verpflichtung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes zur erstmaligen Berichtsübermittlung nachgekommen ist. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.